

24.08.84

In - R**Allgemeine Verwaltungsvorschrift**

der Bundesregierung

Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz
(Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichts-
behörden - DA -)

A. Zielsetzung

Die allgemeine Verwaltungsvorschrift soll insbesondere

- a) zur Verwaltungsvereinfachung,
- b) zur Beschränkung der Angaben in den Personenstandsbüchern auf das für den Nachweis des Personenstandes einschließlich der Namensführung notwendige Maß und
- c) zur Einschränkung der Weitergabe von persönlichen Daten beitragen.

B. Lösung

In der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden - DA -) sollen

- a) entbehrlich gewordene Vorschriften gestrichen und weniger bedeutsame Regelungen vereinfacht sowie Erfahrungen aus der standesamtlichen Praxis berücksichtigt werden; außerdem ist vorgesehen, zahlreiche Bestimmungen zu straffen

oder redaktionell neu zu fassen oder an geänderte Rechtsvorschriften anzupassen;

- b) die Vorschriften über die Eintragung akademischer Grade entfallen und Beispiele für die Eintragung von Randvermerken gekürzt werden;
- c) Mitteilungspflichten und die Veröffentlichung von Angaben über Personenstandsfälle wegfallen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine zusätzlichen Kosten.

24.08.84

In - R

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

der Bundesregierung

Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz
(Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichts-
behörden - DA -)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 24. August 1984

14 (13) - 203 00 - Di 5/84

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

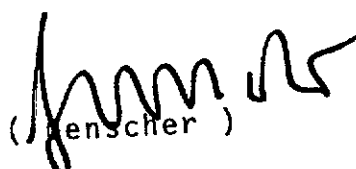
Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zur
Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
zum Personenstandsgesetz (Dienstanweisung für
die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden -DA-)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrats aufgrund des Artikels 84
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers


(Lauth)

Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift
zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
zum Personenstandsgesetz (Dienstanweisung für die
Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden -DA-)

Nach Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes erläßt die Bundesregierung,
nach § 70 des Personenstandsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungs-
nummer 211-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 9
des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) geändert worden ist, erläßt der Bundes-
minister des Innern im Benehmen mit dem Bundesminister der Justiz

mit Zustimmung des Bundesrates folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift:

I.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstanweisung
für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden - DA -) in der Fassung der Bekannt-
machung vom 24. Juni 1978 (Beilage zum BAnz. Nr. 123 vom 6. Juli 1978), zuletzt
geändert am 21. Juni 1983 (BAnz. S. 6253), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "außen durch ein Schild" gestrichen.
2. In § 14 wird die Nummer 9 gestrichen; die bisherigen Nummern 10 bis 12 werden
Nummern 9 bis 11.
3. In § 29 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "Geburts- und Sterbefälle" durch die
Worte "Geburten und Sterbefälle" ersetzt.
4. In § 39 werden
 - a) in Absatz 1 Satz 2 die Worte "ein Geburts- oder Sterbefall" durch die Worte
"eine Geburt oder ein Sterbefall",
 - b) in Absatz 2 Satz 1 die Worte "eines Geburts- oder Sterbefalles" durch
die Worte "einer Geburt oder eines Sterbefalles"

ersetzt.

5. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Urkunden, die nicht ausdrücklich zur Vorlage beim Standesamt ausgestellt worden sind, soll der Standesbeamte zurückgeben."

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "des Vormundschaftsgerichts" durch die Worte "des Amtsgerichts" ersetzt.

6. § 48 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Ist zu dem Eintrag im Personenstandsbuch ein Sperrvermerk (§ 68) oder ein Randvermerk oder Vermerk eingetragen, aus dem die Annahme als Kind oder deren Aufhebung ersichtlich ist oder aus dem geschlossen werden kann, daß der Betroffene Transsexueller ist oder war, so gilt § 86 Abs. 2 und 2a für die Sammelakten, die sich auf den Eintrag beziehen, entsprechend."

7. § 49 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Für handschriftliche Eintragungen in die Personenstandsbücher ist Urkundentinte oder Kugelschreiber mit Eigenschaften nach DIN 16554 Teil 2 zu verwenden. Bei Maschinenschrift und maschinelltem Durchschreibeverfahren sind schwarze Farbbänder nach DIN 2103 und wischfreies Kohlepapier zu verwenden. Die Benutzung von Stempeln für einzelne Wörter oder Sätze innerhalb des Vordrucks oder für Randvermerke sowie für Hinweise am unteren Rand eines Eintrags ist zulässig."

8. In § 57 Abs. 8 Satz 3 und § 70 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Worte "eines Geburts- oder Sterbefalles" durch die Worte "einer Geburt oder eines Sterbefalles" ersetzt.

9. An § 61 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Bei Zeitangaben mit arabischen Ziffern sind die Ziffern 1 bis 9 mit 01 bis 09 zu bezeichnen."

10. In § 62 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort "soll" durch das Wort "kann" ersetzt.

11. § 63 erhält folgende Fassung:

"§ 63

Titel, akademische und staatliche Grade
sowie vergleichbare Bezeichnungen

Titel, akademische und staatliche Grade sowie vergleichbare Bezeichnungen
werden in die Personenstandsbücher nicht eingetragen."

12. In § 66 werden die Absätze 3 und 4 gestrichen.

13. In § 86 Abs. 2a wird am Ende des Satzes 2 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt
und folgender Satzteil angefügt:

"Satz 1 gilt auch für einen Heiratseintrag, in dem ein Zusatz nach § 189a Abs. 2
eingetragen ist."

14. § 92 wird wie folgt geändert:

- a) An Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Auch der Randvermerk über die Anschlußerklärung eines legitimierten
Kindes über eine Änderung seines Namens ist nicht zu erwähnen."

- b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Angaben über die Annehmenden und die Annahme (Gesetzesvor-
schriften, die vom Gericht mitgeteilt worden sind) sind unter
'Änderungen des Geburtseintrags' zu vermerken."

- bb) Satz 3 wird gestrichen.

15. § 93 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Enthält der Sterbeeintrag einen Randvermerk über die Todeserklärung oder über die gerichtliche Feststellung der Todeszeit (§ 360) oder darüber, daß ein Standesbeamter auf Grund einer bis zum 31. März 1946 ergangenen Anordnung einer obersten Landesbehörde ausgesprochen hat, daß zwischen dem Verstorbenen und einer Frau nachträglich die Ehe geschlossen sei, so ist der Randvermerk am Ende der Sterbeurkunde inhaltlich wiederzugeben."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Ist im Sterbebuch (-register) nur der ungefähre Zeitpunkt der Todes oder der Zeitraum angegeben, in dem der Tod eingetreten ist (§ 336 Abs. 2), so ist diese Angabe in die Sterbeurkunde zu übernehmen; ist nur der Ort angegeben, an dem der Verstorbene tot aufgefunden wurde (§ 336 Abs. 3), so ist diese Angabe in die Sterbeurkunde nicht aufzunehmen."

16. In § 96a Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.

17. § 97 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 4 wird gestrichen.

b) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Urkunden, Entscheidungen oder Mitteilungen, die einem Standesbeamten zu übermitteln wären, der einen Personenstandseintrag nach deutschem Recht errichtet hat und dessen Amtssitz in einem Gebiet liegt, in dem ein deutscher Standesbeamter nicht mehr tätig ist, sind an den Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) zu senden."

18. § 98 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird

aa) in Satz 1 am Schluß der Nummer 3 ein Komma und danach folgende Nummer 4 eingefügt:

"4. Berichtigungen und Änderungen des Personenstandes, des Namens oder der Angabe des Geschlechts, die er in die von ihm geführten Personenstandsbücher einträgt, der für die Hauptwohnung des Betroffenen".

bb) Satz 2 gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

19. In § 99 Abs. 1 wird Satz 5 gestrichen.

20. Die §§ 103 und 104 werden gestrichen.

21. Nach § 102 wird folgender neuer § 103 eingefügt:

"§ 103

Versendung von Mitteilungen

Die in dieser allgemeinen Verwaltungsvorschrift vorgeschriebenen Mitteilungen sind bei Benutzung des Postwegs verschlossen zu versenden."

22. In § 106 Abs. 3 Satz 2 und in § 121 Abs. 4 Satz 1 werden jeweils die Worte "im Inland" durch die Worte "im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes" ersetzt.

23. In § 113 Abs. 3 erhalten die Klammerzusätze folgende Fassung:

a) In Satz 1: "(z.B. §§ 169, 169a, 169b)";

b) in Satz 2: "(z.B. §§ 384, 384a, 384b)".

24. § 114 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

"Die Anbringung der Apostille kann nicht verlangt werden, wenn durch zwischenstaatliche Vereinbarungen (Absätze 1a bis 5) Urkunden von der Legalisation befreit sind."

- b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Für Personenstandsurkunden und Ehefähigkeitszeugnisse ergibt sich die Befreiung von der Legalisation auch aus den in den §§ 118, 120, 121 und 169 genannten Vereinbarungen."

- c) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Für Personenstandsurkunden und Ehefähigkeitszeugnisse ergibt sich die Befreiung von der Legalisation auch aus den in den §§ 118b, 120, 121 und 169b genannten Vereinbarungen."

- d) An Absatz 4b wird folgender Satz angefügt:

"Für die Personenstandsurkunden ergibt sich die Befreiung von der Legalisation auch aus den in den §§ 120 und 121 genannten Vereinbarungen."

- e) Absatz 5 wird gestrichen.

- f) Absatz 6 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

"(5) Weitere Befreiungen von der Legalisation ergeben sich aus § 115 Abs. 5, § 116 Abs. 4, § 117 Abs. 4, § 118 Abs. 5, § 118a Abs. 5, § 118b Abs. 5, § 119a Abs. 7, § 120 Abs. 9, § 121 Abs. 3, § 169 Abs. 4, § 169a Abs. 4, § 169b Abs. 4, § 384 Abs. 4, § 384a Abs. 4 und § 384b Abs. 4."

25. In § 115 Abs. 3 Satz 2 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
"(z.B. § 118a)".

26. Die §§ 118 und 118a erhalten folgende Fassung:

"§ 118

Austausch von Personenstandsurkunden mit der Schweiz

- (1) Die Bundesrepublik Deutschland und die Schweizerische Eidgenossenschaft haben den Austausch von Personenstandsurkunden vereinbart (§ 113 Abs. 1 Nr. 4).

(2) Personenstandsurkunden sind unter Beachtung der Artikel 2 bis 6 der deutsch-schweizerischen Personenstandsvereinbarung zu übersenden, insbesondere

1. bei der Beurkundung der Geburt eines Kindes eines Schweizer Bürgers,
2. bei der Beurkundung der Eheschließung eines Schweizer Bürgers,
3. bei der Beurkundung des Todes eines Schweizer Bürgers,
4. bei der Beischreibung von Randvermerken und Vermerken zu den bei den Nummern 1 bis 3 genannten Beurkundungen.

Die Übersendungspflicht besteht auch dann, wenn die betroffene Person auch Deutscher oder Angehöriger eines dritten Staates ist.

(3) Die Personenstandsurkunden sind derjenigen konsularischen Vertretung der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu übersenden, die für den Standesbeamten örtlich zuständig ist. Sterbeurkunden sind unverzüglich, die anderen Urkunden spätestens zum Ablauf des Kalendermonats zu übersenden.

(4) Der Austausch der Personenstandsurkunden geschieht kostenfrei.

(5) Die Personenstandsurkunden bedürfen keiner Beglaubigung (Legalisation).

§ 118 a

Austausch von Personenstandsurkunden mit Luxemburg

(1) Die Bundesrepublik Deutschland und das Großherzogtum Luxemburg haben den Austausch von Personenstandsurkunden vereinbart (§ 113 Abs. 1 Nr. 5).

(2) Personenstandsurkunden sind unter Beachtung der Artikel 2 bis 6 des deutsch-luxemburgischen Personenstandsabkommens zu übersenden, insbesondere

1. bei der Beurkundung der Geburt eines Kindes eines Luxemburgers,
2. bei der Beurkundung der Eheschließung eines Luxemburgers,
3. bei der Beurkundung des Todes eines Luxemburgers,
4. bei der Beischreibung von Randvermerken und Vermerken zu den bei den Nummern 1 bis 3 genannten Beurkundungen.

- (3) Die Personenstandsurkunden sind derjenigen konsularischen Vertretung des Großherzogtums Luxemburg zu übersenden, die für den Standesbeamten örtlich zuständig ist. Sterbeurkunden sind unverzüglich, die anderen Urkunden spätestens zum Ablauf des Kalendermonats zu übersenden.
- (4) Der Austausch der Personenstandsurkunden geschieht kostenfrei.
- (5) Die Personenstandsurkunden bedürfen keiner Beglaubigung (Legalisation)."

27. Nach § 118a wird folgender § 118b eingefügt:

"§ 118 b

Austausch von Personenstandsurkunden mit Österreich

- (1) Die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Österreich haben den Austausch von Personenstandsurkunden vereinbart (§ 113 Abs. 1 Nr. 33).
- (2) Personenstandsurkunden sind unter Beachtung der Artikel 2 bis 6 des deutsch-österreichischen Personenstandsvertrags zu übersenden, insbesondere
 - 1. bei der Beurkundung der Geburt eines Kindes eines österreichischen Staatsbürgers,
 - 2. bei der Beurkundung der Eheschließung eines österreichischen Staatsbürgers,
 - 3. bei der Beurkundung des Todes eines österreichischen Staatsbürgers,
 - 4. bei der Beischreibung von Randvermerken und Vermerken zu den bei den Nummern 1 bis 3 genannten Beurkundungen.

Die Übersendungspflicht besteht auch dann, wenn die betroffene Person auch Deutscher oder Angehöriger eines dritten Staates ist.

- (3) Die Personenstandsurkunden sind derjenigen konsularischen Vertretung der Republik Österreich zu übersenden, die für den Standesbeamten örtlich zuständig ist. Sterbeurkunden sind unverzüglich, die anderen Urkunden spätestens zum Ablauf des Kalendermonats zu übersenden.
- (4) Der Austausch der Personenstandsurkunden geschieht kostenfrei.
- (5) Die Personenstandsurkunden bedürfen keiner Beglaubigung (Legalisation)."

28. In § 120 Abs. 3 Satz 5 wird im Klammerzusatz jeweils die Angabe "10.9.1962" durch die Angabe "10.09.1962" ersetzt.

29. § 135 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Kommt der Standesbeamte auf Grund seiner Prüfung zu dem Ergebnis, daß die Voraussetzungen zur Eheschließung erfüllt sind, so hat er das Aufgebot anzuordnen, soweit nicht die Voraussetzungen für eine Befreiung vom Aufgebot oder eine Eheschließung ohne Aufgebot (§ 137 Abs. 2 bis 4) gegeben sind; gleiches gilt, wenn er vom Gericht angewiesen worden ist, das Aufgebot anzuordnen oder rechtliche Bedenken gegen die Eheschließung fallen zu lassen."

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte " gegebenenfalls akademischen Graden, Beruf," gestrichen.

c) An Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

"Entsprechendes gilt, wenn er Befreiung vom Aufgebot bewilligt hat (§ 137 Abs. 3)."

30. In § 137 Abs. 2 und 3 werden jeweils die Worte "Vom Aushang des Aufgebots" durch die Worte "Vom Aufgebot" ersetzt.

31. § 139 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Legt ein Schweizer Bürger einen Auszug aus einem schweizerischen Familienregister (Personenstandsausweis oder Familienschein) vor, so ersetzt dieser die Geburtsurkunde und den Nachweis des Familienstandes."

b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

"(7) Haben die Verlobten ein gemeinsames voreheliches Kind, so hat der Standesbeamte festzustellen, ob und gegebenenfalls bei welchem Jugendamt oder Vormundschaftsgericht eine Pflegschaft oder Vormundschaft geführt

wird. Ferner soll er prüfen, ob die Voraussetzungen für die Legitimation des Kindes durch die Eheschließung der Eltern erfüllt sind (§§ 289, 290); die Beurkundung oder Beglaubigung hierfür noch fehlender Erklärungen (§§ 372 bis 378) soll er vornehmen oder veranlassen. Ist die Geburt des Kindes nicht im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes beurkundet, so hat der Standesbeamte einen Geburtsnachweis zu verlangen. Kommt für die Legitimation die Anwendung ausländischen Rechts in Betracht, so ist § 180 zu beachten."

32. In § 140 Abs. 2 werden die Worte "Bei einem deutschen Verlobten" durch die Worte "Bei einem Verlobten, der Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist," ersetzt.

33. § 141 erhält folgende Fassung:

"§ 141

Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes

(1) Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt (deutscher Staatsangehöriger) oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat (Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit).

(2) Der Erwerb und der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit richtet sich nach den staatsangehörigkeitsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes und der Gesetze zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit.

(3) Die Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit wird kraft Gesetzes wie die deutsche Staatsangehörigkeit übertragen; sie geht in der Regel wie die deutsche Staatsangehörigkeit verloren."

34. An die Stelle des bisherigen § 142 tritt folgender neuer § 142:

"§ 142

Nachweis für Deutsche

(1) Zur Prüfung, ob die Verlobten Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind, soll sich der Standesbeamte bei der Bestellung des Aufgebots eine Bescheinigung der Meldebehörde, den Personalausweis, den Reisepaß oder, falls die Eheschließung dadurch nicht verzögert wird, eine Staatsangehörigkeitsurkunde vorlegen lassen.

(2) Hat der Standesbeamte Zweifel, ob eine Person Deutscher ist, so hat er eine Staatsangehörigkeitsurkunde zu verlangen. In Betracht kommt die Vorlage

1. eines Staatsangehörigkeitsausweises,
2. eines Ausweises über die Rechtsstellung als Deutscher,
3. einer Einbürgerungsurkunde,
4. einer Urkunde über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung oder
5. einer Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit."

35. Die §§ 143, 144, 145 und 146 werden gestrichen.

36. § 147 erhält folgende Fassung:

"§ 147

Heimatlose Ausländer, Asylberechtigte, ausländische Flüchtlinge,
Staatenlose

(1) Als heimatloser Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet ist anzusehen, wer dies durch folgenden Eintrag der Ausländerbehörde im Paß oder Paßersatz nachweist:

'Der Inhaber dieses Passes/Reiseausweises ist heimatloser Ausländer nach dem Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 und zum Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland berechtigt.'

(2) Als Asylberechtigter im Sinne des Artikels 16 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes ist anzusehen, wer dies durch folgenden Eintrag der Ausländerbehörde im Paß oder Paßersatz nachweist:

'Der Inhaber dieses Passes/Reiseausweises ist als Asylberechtigter anerkannt.'

(3) Als Asylberechtigter ist auch anzusehen, wer vor dem 1. Oktober 1965 nach der Verordnung über die Anerkennung und Verteilung von ausländischen Flüchtlingen anerkannt worden ist und dies durch folgenden Eintrag der Ausländerbehörde im Paß oder Paßersatz nachweist:

'Der Inhaber dieses Passes/Reiseausweises ist ausländischer Flüchtling nach der Asylverordnung und zum Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland berechtigt.'

(4) Als ausländischer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ist anzusehen, wer sich durch einen Reiseausweis nach Artikel 28 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (§ 113 Abs. 1 Nr. 28) ausweist; in die deutsche Obhut übernommen ist ein ausländischer Flüchtling dann, wenn er einen deutschen Reiseausweis nach diesem Abkommen erhalten hat. Die Rechtsstellung eines ausländischen Flüchtlings genießt auch ein Ausländer, der im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen der Bundesrepublik Deutschland im Geltungsbereich des Personenstandgesetzes aufgenommen worden ist; er weist seine Rechtsstellung durch eine amtliche Bescheinigung oder durch einen Eintrag der Ausländerbehörde oder einer Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland im Paß oder Paßersatz nach, wonach er ausländischer Flüchtling im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge ist.

(5) Staatenlos ist, wer von keinem Staat nach seinem Innerstaatlichen Recht als eigener Staatsangehöriger angesehen wird. Als Staatenloser kann in der Regel angesehen werden, wer sich durch einen deutschen Reiseausweis nach Artikel 28 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen (§ 113 Abs. 1 Nr. 29) ausweist."

37. In § 148 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte ",die nicht zugleich Deutsche sind," gestrichen.

38. § 151 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Steht dem gesetzlichen Vertreter eines Minderjährigen nicht zugleich die Personensorge für den Minderjährigen zu oder ist neben ihm noch ein anderer personensorgeberechtigt, so ist auch die Einwilligung des Personensorgeberechtigten erforderlich."

b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte "der Sorgeberechtigte" durch die Worte "der Personensorgeberechtigte" ersetzt.

c) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Verweigert der gesetzliche Vertreter oder der Personensorgeberechtigte die Einwilligung ohne triftige Gründe, so kann der Vormundschaftsrichter sie auf Antrag des Verlobten, der der Einwilligung bedarf, ersetzen."

d) In Absatz 7 Satz 1 werden die Worte "das Sorgerecht" durch die Worte "das Personensorgerecht" ersetzt.

39. § 152 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

"c) dem anderen Elternteil die gesamte elterliche Sorge, die Personensorge oder die Vermögenssorge entzogen worden ist und das Vormundschaftsgericht keine abweichende Entscheidung getroffen hat,".

bb) In Nummer 2 wird nach dem Wort "ist" das Wort "allgemein" eingefügt.

cc) In Nummer 3 wird Satz 2 gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

"3. einem Elternteil die gesamte elterliche Sorge entzogen worden ist und das Vormundschaftsgericht entschieden hat, daß sie von dem anderen Elternteil nicht ausgeübt werden darf,".

40. § 153 erhält folgende Fassung:

"§ 153

Personensorgeberechtigter

(1) Das Recht der Personensorge für ein minderjähriges Kind übt aus - ohne zugleich gesetzlicher Vertreter zu sein -

1. der Elternteil oder der Vormund, dem die Personensorge für das Kind, nicht aber die gesetzliche Vertretung zusteht, z.B. weil ihm diese entzogen ist,
2. der Elternteil, dessen elterliche Sorge ruht, weil er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist oder einen Pfleger für seine Person und sein Vermögen erhalten hat,
3. ein Pfleger, dem vom Vormundschaftsgericht die Personensorge für das Kind, nicht aber die gesetzliche Vertretung übertragen ist.

(2) Die Personensorge für einen Minderjährigen, der verheiratet ist oder war, besteht in personenstandsrechtlicher Hinsicht nicht."

41. § 159 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. ein luxemburgischer Staatsangehöriger, ein österreichischer Staatsbürger oder ein Schweizer Bürger hier die Ehe schließen will und seine frühere Ehe durch eine Heimatstaatsentscheidung (Satz 2 Nr. 1) aufgelöst worden ist."

b) Absatz 8 wird gestrichen.

42. Die §§ 169 und 169a erhalten folgende Fassung:

"§ 169

Beschaffung des Ehefähigkeitszeugnisses für
Schweizer Bürger

- (1) Will ein Schweizer Bürger im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes die Ehe schließen, so kann er den Antrag auf Ausstellung des von ihm beizubringenden schweizerischen Ehefähigkeitszeugnisses auch bei dem Standesbeamten stellen, bei dem das Aufgebot bestellt wird.
- (2) Für den Antrag auf Ausstellung des schweizerischen Ehefähigkeitszeugnisses ist der Vordruck zu verwenden, der der deutsch-schweizerischen Personenstandsvereinbarung (§ 113 Abs. 1 Nr. 4) beigelegt ist. Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, die in der Anlage 1 zur deutsch-schweizerischen Personenstandsvereinbarung im einzelnen bezeichnet sind. Kann eine erforderliche Urkunde nicht beigebracht werden, so kann an ihrer Stelle eine beweiskräftige Ersatzurkunde oder, falls auch das nicht möglich ist, eine vor dem Zivilstandsbeamten abgegebene Versicherung an Eides Statt beigelegt werden.
- (3) Der Standesbeamte hat den Antrag mit den dazu gehörenden Unterlagen unmittelbar oder - falls das Land dies bestimmt hat - über die zuständige Verwaltungsbehörde dem für die Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses zuständigen Zivilstandsbeamten in der Schweiz zu übersenden. Zuständig ist, wenn
 1. der Bräutigam in der Schweiz wohnt, der Zivilstandsbeamte, in dessen Kreis der Bräutigam seinen Wohnsitz hat, ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Verlobten,
 2. nur die Braut in der Schweiz wohnt, der Zivilstandsbeamte, in dessen Kreis die Braut ihren Wohnsitz hat, ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Verlobten,
 3. keiner der Verlobten in der Schweiz wohnt, der Zivilstandsbeamte, in dessen Kreis der Heimatort des schweizerischen Verlobten liegt; sind beide Verlobte Schweizer Bürger, wahlweise der Zivilstandsbeamte des Heimatorts des Bräutigams oder der Braut. Das von einem Zivilstandsbeamten ausgestellte Ehefähigkeitszeugnis gilt für beide Verlobte.

(4) Das Ehefähigkeitszeugnis bedarf weder der Beglaubigung (Legalisation) noch der Zuständigkeitsbescheinigung der konsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland.

§ 169a

Beschaffung des Ehefähigkeitszeugnisses für
Luxemburger

(1) Will ein Luxemburger im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes die Ehe schließen, so kann er den Antrag auf Ausstellung des von ihm beizubringenden luxemburgischen Ehefähigkeitszeugnisses auch bei dem Standesbeamten stellen, bei dem das Aufgebot bestellt wird.

(2) Für den Antrag auf Ausstellung des luxemburgischen Ehefähigkeitszeugnisses ist der Vordruck zu verwenden, der dem deutsch-luxemburgischen Personenstandsabkommen (§ 113 Abs. 1 Nr. 5) beigelegt ist. Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, die in dem Notenwechsel zu Artikel 9 Abs. 2 des deutsch-luxemburgischen Personenstandsabkommens im einzelnen bezeichnet sind. Kann eine erforderliche Urkunde nicht beigebracht werden, so kann an ihrer Stelle eine beweiskräftige Bescheinigung oder, falls auch das nicht möglich ist, eine vor der zuständigen Stelle abgegebene Versicherung an Eides Statt beigelegt werden.

(3) Der Standesbeamte hat den Antrag mit den dazu gehörenden Unterlagen unmittelbar oder - falls das Land dies bestimmt hat - über die zuständige Verwaltungsbehörde dem für die Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses zuständigen Zivilstandsbeamten in Luxemburg zu übersenden. Zuständig ist der Zivilstandsbeamte, in dessen Gemeinde der luxemburgische Verlobte seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Hat der Verlobte im Großherzogtum Luxemburg weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist der Ort des letzten gewöhnlichen Aufenthalts maßgebend; hat er sich niemals oder nur vorübergehend im Großherzogtum Luxemburg aufgehalten, so ist der Zivilstandsbeamte der Stadt Luxemburg zuständig. Sind beide Verlobte Luxemburger, so genügt es, daß ein luxemburgischer Zivilstandsbeamter das Ehefähigkeitszeugnis ausstellt.

(4) Das Ehefähigkeitszeugnis bedarf weder der Beglaubigung (Legalisation) noch der Zuständigkeitsbescheinigung der konsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland."

43. Nach § 169a wird folgender § 169b eingefügt:

"§ 169b

Beschaffung des Ehefähigkeitszeugnisses für
österreichische Staatsbürger

- (1) Will ein österreichischer Staatsbürger im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes die Ehe schließen, so kann er den Antrag auf Ausstellung des von ihm beizubringenden österreichischen Ehefähigkeitszeugnisses auch bei dem Standesbeamten stellen, bei dem das Aufgebot bestellt wird.
- (2) Für den Antrag auf Ausstellung des österreichischen Ehefähigkeitszeugnisses ist der Vordruck zu verwenden, der dem deutsch-österreichischen Personenstandsvertrag (§ 113 Abs. 1 Nr. 33) beigelegt ist. Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, die in dem Notenwechsel zu Artikel 10 Abs. 2 des deutsch-österreichischen Personenstandsvertrags im einzelnen bezeichnet sind. Kann eine erforderliche Urkunde nicht beigebracht werden, so kann an ihrer Stelle eine beweiskräftige Bescheinigung oder, falls auch das nicht möglich ist, eine vor dem Standesbeamten abgegebene Versicherung an Eides Statt beigelegt werden.
- (3) Der Standesbeamte hat den Antrag mit den dazu gehörenden Unterlagen unmittelbar oder - falls das Land dies bestimmt hat - über die zuständige Verwaltungsbehörde dem für die Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses zuständigen Standesbeamten in Österreich zu übersenden. Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk der österreichische Verlobte seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Hat der Verlobte in Österreich weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist der Ort des letzten gewöhnlichen Aufenthalts maßgebend; hat er sich niemals oder nur vorübergehend in Österreich aufgehalten, so ist der Standesbeamte des Standesamtes Wien-Innere Stadt zuständig. Sind beide Verlobte österreichische Staatsbürger, so genügt es, daß ein österreichischer Standesbeamter das Ehefähigkeitszeugnis ausstellt.
- (4) Das Ehefähigkeitszeugnis bedarf weder der Beglaubigung (Legalisation) noch der Zuständigkeitsbescheinigung der konsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland."

44. In § 174 Abs. 1 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

45. § 177 erhält folgende Fassung:

"§ 177

Registrierung der Eheschließung

(1) Ausländische Verlobte soll der Standesbeamte darauf hinweisen, daß die vor ihm geschlossene Ehe in ihrem Heimatstaat möglicherweise nur dann anerkannt wird, wenn die Eheschließung im Heimatstaat oder bei dessen Auslandsvertretung registriert worden ist. Dabei soll er ihnen empfehlen, hierüber bei der Auslandsvertretung des Heimatstaats Auskunft einzuholen.

(2) Eines Hinweises nach Absatz 1 bedarf es nicht, wenn mit dem Heimatstaat des ausländischen Verlobten Vereinbarungen über den Austausch von Mitteilungen über Eheschließungen (z.B. §§ 115, 118, 118a, 118b, 119) bestehen."

46. § 178 erhält folgende Fassung:

"§ 178

Eheschließung einer Deutschen mit dem
Angehörigen eines Staates, der die Mehrehe zuläßt

Beabsichtigt eine Deutsche, die Ehe mit dem Angehörigen eines Staates einzugehen, der die Mehrehe zuläßt, so soll der Standesbeamte sie und, falls sie minderjährig ist, auch ihren gesetzlichen Vertreter allgemein auf die Rechtsstellung der Frau in diesen Staaten und auf die Möglichkeit hinweisen, einen Ehevertrag zu schließen. Er soll ihr dabei anheimgeben, über die Ausgestaltung solcher Verträge Auskunft beim Bundesverwaltungsamt - Amt für Auswanderung - in Köln oder bei einer gemeinnützigen Auswandererberatungsstelle einzuholen."

47. In § 182 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort "Sorgeberechtigten" durch das Wort "Personensorgeberechtigten" ersetzt.

48. § 190 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Sieht das anzuwendende ausländische Recht die Erklärung eines Ehegatten über seine Namensführung in der Ehe vor, so nimmt der Standesbeamte diese in einer besonderen Niederschrift auf; Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend."

b) Absatz 7 wird gestrichen.

49. § 199 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

"Waren die Ehegatten schon einmal miteinander verheiratet und ist für die erste Ehe ein Familienbuch angelegt, so gilt § 229 Abs. 2."

50. Die §§ 201 und 203 werden gestrichen.

51. In § 206 Abs. 1 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

"(z.B. §§ 115, 118, 118 a, 118b)".

52. § 209 erhält folgende Fassung:

"§ 209

Allgemeines über die Eintragung von Randvermerken

(1) Am Rande des Heiratseintrags sind zu vermerken

1. die Nichtigklärung oder die Feststellung des Nichtbestehens der Ehe und die Aufhebung solcher Entscheidungen (§ 211),
2. die spätere Feststellung der Nichtehelichkeit eines Ehegatten (§ 216 Abs. 1 Nr. 1),
3. jede sonstige Änderung des Personenstandes der Ehegatten, falls sie auf den Zeitpunkt der Eheschließung oder einen noch früheren Zeitpunkt zurückwirkt (§§ 214, 216 Abs. 1 Nr. 2),
4. Berichtigungen und die spätere Ermittlung des Personenstandes der Ehegatten (§ 220).

(2) Ist für die Ehegatten noch kein Familienbuch angelegt, so sind am Rande des Heiratseintrags auch zu vermerken

1. der Tod eines Ehegatten, seine Todeserklärung oder die gerichtliche Feststellung seiner Todeszeit und die Aufhebung solcher Beschlüsse, sofern der Ehegatte im Zeitpunkt des Todes (der gerichtlich festgestellten Todeszeit) noch verheiratet war (§ 210),
2. die Scheidung oder die Aufhebung der Ehe und die Aufhebung solcher Entscheidungen (§ 211),
3. die Wiederverheiratung eines Ehegatten nach Todeserklärung oder gerichtlicher Feststellung der Todeszeit des anderen Ehegatten (§ 213),
4. die behördliche Änderung des Familiennamens der Ehegatten (§ 214),
5. jede sonstige nicht unter Absatz 1 Nr. 3 fallende Änderung des Personenstandes sowie die allgemein verbindliche Feststellung des Namens der Ehegatten (§§ 215, 216),
6. der Wechsel der rechtlichen Zugehörigkeit oder die Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft der Ehegatten (§ 217).

(3) Sind am Rande des Heiratseintrags Änderungen des Personenstandes oder des Namens zu vermerken, so ist im Fall der Auslandsberührung § 80 zu beachten.

(4) Bei den nach § 195 in das Heiratsbuch eingetragenen Eheschließungen sind nur Randvermerke über Berichtigungen einzutragen."

53. § 210 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Für die Randvermerke gilt § 237 Abs. 1 Satz 2 entsprechend."

54. § 211 wird wie folgt geändert:

- a) An die Überschrift werden ein Komma und die Worte "Aufhebung von Entscheidungen in Ehesachen" angefügt.

b) Die Absätze 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

"(1) Erhält der Standesbeamte, der die Eheschließung beurkundet hat, eine rechtskräftige Entscheidung eines deutschen Gerichts, durch welche die Ehe für nichtig erklärt oder das Nichtbestehen der Ehe festgestellt ist oder durch die eine solche Entscheidung aufgehoben wird, so hat er dies am Rande des Heiratseintrags zu vermerken.

(2) Ist für die Ehegatten noch kein Familienbuch angelegt und erhält der Standesbeamte, der die Eheschließung beurkundet hat, eine rechtskräftige Entscheidung eines deutschen Gerichts, durch welche die Ehe geschieden oder aufgehoben ist oder durch die eine solche Entscheidung aufgehoben wird, so hat er dies am Rande des Heiratseintrags zu vermerken.

(3) Für die Randvermerke gilt § 237 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(4) Ist die Ehe durch eine ausländische Entscheidung geschieden, aufgehoben, für nichtig erklärt oder ist ihr Nichtbestehen festgestellt, so hat der Standesbeamte nach § 237 Abs. 4 zu verfahren."

c) In Absatz 5 werden die Sätze 1 und 2 gestrichen.

d) Absatz 6 Satz 4 erhält folgende Fassung:

"Satz 1 gilt nicht, wenn die Ehe auf Klage des Staatsanwalts für nichtig erklärt wurde und vor Rechtskraft des Urteils nur ein Ehegatte verstorben ist sowie bei Aufhebung von Entscheidungen in Ehesachen; in diesen Fällen werden der Tod des Ehegatten und die Nichtigkeitserklärung der Ehe oder die Aufhebung der Entscheidung am Rande des Heiratseintrags vermerkt."

e) In Absatz 7 wird die Nummer 3 gestrichen; die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden Nummern 3 bis 5.

55. § 212 wird gestrichen.

56. § 213 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Für den Randvermerk gilt § 240a Abs. 1 Nr. 1 entsprechend."

57. § 214 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Für die Randvermerke gilt § 240 b Abs. 1 und 2 entsprechend."

b) In Absatz 3 wird die Nummer 3 gestrichen; die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

58. § 215 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Für die Randvermerke gilt § 240c Abs. 2 Nr. 3 entsprechend."

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird gestrichen.

bb) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4; der in Satz 2 nach dem Semikolon stehende Satzteil erhält folgende Fassung:

"ist die Geburt des Kindes nicht im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes beurkundet, so hat er nach § 240c Abs. 4 Satz 2 zu verfahren."

59. § 216 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

"(1) Erhält der Standesbeamte, der die Eheschließung beurkundet hat, eine Mitteilung oder einen sonstigen Nachweis über

1. die gerichtliche Feststellung der Nichtehelichkeit eines Ehegatten oder die Todeserklärung, die gerichtliche Feststellung der Todeszeit oder die verspätete Beurkundung des Todes des Ehemannes der Mutter eines Ehegatten, woraus sich die Nichtehelichkeit eines Ehegatten ergibt,

2. sonstige Änderungen des Personenstandes eines Ehegatten, die auf den Tag der Eheschließung oder einen noch früheren Zeitpunkt zurückwirken,

so hat er dies am Rande des Heiratseintrags zu vermerken.

(2) Ist für die Ehegatten noch kein Familienbuch angelegt und erhält der Standesbeamte, der die Eheschließung beurkundet hat, eine Mitteilung oder einen sonstigen Nachweis über

1. die Annahme eines Ehegatten als Kind,
2. die Aufhebung der Annahme eines Ehegatten als Kind,
3. die Legitimation eines Ehegatten durch nachfolgende Eheschließung seiner Eltern,
4. die Ehelicherklärung eines Ehegatten,
5. sonstige nicht unter Absatz 1 Nr. 2 fallende Änderungen des Personenstandes oder des Namens eines Ehegatten,

so hat er dies am Rande des Heiratseintrags zu vermerken.

(3) Für die Randvermerke gilt § 240d Abs. 1 entsprechend."

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird gestrichen; die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Außerdem hat der Standesbeamte, falls in den Fällen des Absatzes 1 ein Familienbuch geführt wird, in dieses Familienbuch einen Vermerk nach § 240d Abs. 1 einzutragen oder dem Standesbeamten, der dieses Familienbuch führt, den Sachverhalt mitzuteilen."

60. § 217 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils Satz 2 gestrichen.
- b) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

"(3) Für die Randvermerke gilt § 240e Abs. 2 entsprechend."

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

61. Die §§ 218 und 219 werden gestrichen.

62. In § 220 Abs. 3 Satz 3 werden die Nummern 4 und 5 gestrichen; die bisherigen Nummern 6 und 7 werden Nummer 4 und 5.

63. § 225 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Grundlage der Eintragung ist anzugeben; § 230 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt."

64. § 231 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 Satz 2 erhält der nach dem Semikolon stehende Satzteil folgende Fassung:

"ist dem überlebenden Elternteil der Familienname des Kindes erteilt worden, so ist dem Familiennamen des überlebenden Elternteils dessen Geburtsname mit dem Zusatz 'geb.' beizufügen."

- b) In Nummer 7 werden die Worte "beide Eltern" durch die Worte "beide Elternteile" ersetzt.

65. § 232 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Vermerk lautet z.B.:

'Deutscher Staatsangehöriger, StAAusw. der Kreisverwaltung Mainz-Bingen vom 11. November 1979. Den Der Standesbeamte N.' "

66. § 233 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden

- aa) in Nummer 4 Satz 2 die Worte "von der Frau" durch die Worte "von einem Ehegatten" und
- bb) im letzten Satz die Worte "soweit sie nicht Deutsche sind" durch die Worte "soweit sich ihr Personalstatut nicht nach deutschem Recht bestimmt"

ersetzt.

b) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"§ 240c Abs. 2 gilt entsprechend."

67. § 237 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Der Vermerk lautet z.B.

1. beim Tod:

'Ehefrau gestorben am 04. Oktober 1961 in Tübingen (St.Amt Tübingen Nr. 221/1961). Den Der Standesbeamte N.',

2. bei Todeserklärung:

'Der Ehemann ist durch Beschluß des AG Bonn vom 06. Mai 1961 für tot erklärt; als Zeitpunkt des Todes ist der 31. Dezember 1945, 24.00 Uhr festgestellt worden. Nr. 1369/1961 des Buches für Todeserklärungen St.Amt I in Berlin(West). Den Der Standesbeamte N.',

3. bei Scheidung:

'Durch das seit dem 05. März 1981 rechtskr. Urteil des AG Koblenz ist die Ehe geschieden worden. Den Der Standesbeamte N.'."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Ist die Ehe durch eine ausländische Entscheidung geschieden, aufgehoben, für nichtig erklärt oder ist ihr Nichtbestehen festgestellt, so darf

dies erst vermerkt werden, wenn die zuständige Landesjustizverwaltung festgestellt hat, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung der Entscheidung vorliegen oder die zuständige Verwaltungsbehörde geprüft hat, ob die Entscheidung anzuerkennen ist (§ 159 Abs. 4). Die Feststellung der Landesjustizverwaltung ist im Vermerk zu erwähnen, die Prüfung durch die zuständige Verwaltungsbehörde dagegen nicht. Der Vermerk lautet z.B.:

'Durch das seit dem 12. Dezember 1961 rechtskr. Urteil des Distriktsgerichts Genf/Schweiz ist die Ehe geschieden worden. Der Niedersächsische Minister der Justiz hat festgestellt, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung des Urteils gegeben sind. Den Der Standesbeamte N.'.

Wenn in der Feststellung der Landesjustizverwaltung der Tag des Eintritts der Rechtskraft der ausländischen Entscheidung nicht angegeben ist, sondern nur festgestellt wird, daß die Entscheidung für den deutschen Rechtsbereich wirksam ist, so ist der Vermerk ohne die Angabe des Tages der Rechtskraft der Entscheidung einzutragen."

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "nach Absatz 1" durch die Worte "nach Absatz 1 oder 4" ersetzt.

bb) Die Nummern 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

"2. Bei Scheidung oder Aufhebung der Ehe und bei Aufhebung solcher Entscheidungen hat der Standesbeamte

a) der zuständigen Meldebehörde eine Mitteilung zu machen (§ 98),

b) bei Angehörigen von Staaten, mit denen besondere Vereinbarungen über den Austausch von Personenstandsurkunden bestehen (z.B. §§ 118, 118a, 118b) die besonderen Mitteilungspflichten zu beachten.

3. Bei Nichtigkeitserklärung oder Feststellung des Nichtbestehens der Ehe und bei Aufhebung solcher Entscheidungen hat der Standesbeamte, wenn die Ehe nicht im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes geschlossen worden ist,
- a) die Mitteilungen nach Nummer 2 zu machen,
 - b) sofern die Nichtigkeit der Ehe vermerkt wurde, festzustellen, ob sich die Änderung des Namens des Ehegatten, dessen Geburtsname nicht Ehefrau war, auf ein nach der Eheschließung geborenes nichteheliches, für ehelich erklärtes oder angenommenes Kind erstreckt, weil es im Zeitpunkt der Namensänderung das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat; trifft dies zu, so hat er nach § 240c Abs. 4 Satz 2 zu verfahren.

Bei Feststellung des Nichtbestehens der Ehe hat der Standesbeamte außerdem

- a) sofern es sich um die erste Ehe eines Ehegatten handelt,
 - aa) in Spalte 9 rechts des Familienbuches der Eltern des Ehegatten einen Vermerk nach § 239 Abs. 1 Nr. 6 einzutragen oder dem Standesbeamten, der dieses Familienbuch führt, den Sachverhalt mitzuteilen,
 - bb) am unteren Rande des Geburtseintrags des Ehegatten den nach § 322 Abs. 1 eingetragenen Hinweis zu streichen oder dem Standesbeamten, der die Geburt des Ehegatten beurkundet hat, den Sachverhalt mitzuteilen, sofern für die Eltern des Ehegatten noch kein Familienbuch angelegt ist.
- b) sofern ein Ehegatte schon einmal verheiratet war, im Familienbuch der vorangegangenen Ehe einen Vermerk einzutragen, der den nach § 240a Abs. 1 früher eingetragenen Vermerk richtigstellt oder dem Standesbeamten, der dieses Familienbuch führt, den Sachverhalt mitzuteilen,
- c) sofern in dem Familienbuch Kinder eingetragen sind, die Berichtigung der Geburtseinträge dieser Kinder zu veranlassen."

68. § 238 Abs. 3a Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Der Vermerk lautet z.B.:

'Beschluß AG Bonn, wirksam seit dem 20. Januar 1977; die Annahme gründet sich auf § 1756 Abs. 2 BGB. Den Der Standesbeamte N.' "

69. In § 239 Abs. 1 Nr. 2 erhält das zweite Vermerksbeispiel folgende Fassung:

"Durch Beschluß des AG Wetzlar vom 10. Oktober 1958 mit Wirkung vom 31. Dezember 1945 für tot erklärt. Nr. 1287/58 des Buches für Todeserklärungen St.Amt I in Berlin (West). Den Der Standesbeamte N."

70. § 240 erhält folgende Fassung:

"§ 240

Allgemeines über Eintragungen in die Spalte 10 bei Fortführung

(1) In der Spalte 10 des Familienbuchs werden Vermerke eingetragen über

1. die Wiederverheiratung der Ehegatten und die Wiederholung der Eheschließung (§ 240a),
2. die behördliche Änderung oder allgemein verbindliche Feststellung des Namens der Ehegatten (§ 240b),
3. jede sonstige Änderung des Personenstandes oder des Namens der Ehegatten (§§ 240c und 240d),
4. den Wechsel der rechtlichen Zugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft der Ehegatten (§ 240e),
5. Berichtigungen (§ 240f).

Hat ein Ehegatte mehrmals die Ehe geschlossen, so ist § 234 Abs. 2 und 3 zu beachten.

(2) Sind Änderungen des Personenstandes oder des Namens zu vermerken, so ist im Fall der Auslandsberührung § 80 zu beachten.

(3) Erkennt der Standesbeamte, der einen Vermerk in Spalte 10 des Familienbuches eingetragen hat, daß auch in das Familienbuch einer früheren Ehe oder in ein anderes Personenstandsbuch ein Vermerk oder ein Randvermerk eingetragen

werden muß, so hat er ihn einzutragen oder dem Standesbeamten, der dieses Personenstandsbuch führt, den Sachverhalt mitzuteilen; ferner hat er zu prüfen, ob eine Folgeberichtigung nach § 119a zu veranlassen ist."

71. Nach § 240 werden folgende §§ 240a bis 240f eingefügt:

"§ 240a

Vermerk über Wiederverheiratung, Wiederholung
der Eheschließung

(1) Für die Eintragung eines Vermerks über die Wiederverheiratung gilt folgendes:

1. Bei der Wiederverheiratung eines Ehegatten lautet der Vermerk z.B.:
'Neue Ehe des Mannes am 07. Mai 1975 (St.Amt Iserlohn Nr. 75). Den
Der Standesbeamte N.'
2. Bei der Wiederverheiratung von Ehegatten, die schon einmal miteinander
verheiratet waren, lautet der Vermerk z.B.:
'Neue Eheschließung der Ehegatten am 10. März 1977 (St.Amt Goslar Nr. 22).
Die Ehegatten führen den Ehenamen Puttfarken. Den Der Standesbeamte N.'

(2) Ist die Wiederverheiratung nicht im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes beurkundet, so hat der Standesbeamte der zuständigen Meldebehörde (§ 98) eine Mitteilung zu machen, sofern ein Wohnort im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes angegeben ist und er die Mitteilung über die Wiederverheiratung nicht vom Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) oder von dem Standesbeamten erhalten hat, der die Geburt des Ehegatten beurkundet hat.

(3) Ist eine Eheschließung wiederholt worden (§ 192) und ist für diese Ehe schon ein Familienbuch angelegt, so sind der Tag der Wiederholung der Eheschließung sowie Standesamt und Nummer des Eintrags zu vermerken.

§ 240b

Vermerk über behördliche Änderung oder
Feststellung des Namens

- (1) Der Vermerk über die Änderung des Namens lautet z.B.:

'Der Ehe name der Ehegatten ist vom Magistrat der Stadt Frankfurt am Main mit Wirkung vom 15. Januar 1981 in "Reimann" geändert worden. Die Änderung schließt die Änderung des Geburtsnamens des Ehemannes ein. Den Der Standesbeamte N.'

- (2) Der Vermerk über die allgemein verbindliche Feststellung des Namens lautet z.B.:

'Die Bezirksregierung Hannover hat mit Wirkung vom 03. März 1981 festgestellt, daß der Geburtsname der Ehefrau "Schmidt" lautet. Den Der Standesbeamte N.'

- (3) Ist die Geburt des Ehegatten, dessen Name geändert worden ist, nicht im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes beurkundet, so hat der Standesbeamte dem zuständigen Kirchenbuchführer (§ 100) eine Mitteilung zu machen.

§ 240c

Vermerk über Änderungen in der Namensführung der Ehegatten

- (1) Für die Eintragung eines Vermerks über die Änderung des Ehenamens gilt folgendes:

1. Nimmt der Standesbeamte, der das Familienbuch führt, eine Erklärung entgegen, durch die
 - a) Ehegatten, die ihre Ehe außerhalb des Geltungsbereichs des Personenstandsgesetzes nicht vor einem zur Vornahme und Beurkundung von Eheschließungen befugten Konsularbeamten einer Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland geschlossen haben, den Ehenamen bestimmen (§ 368),
 - b) sich die Ehegatten der Namensänderung der Eltern oder eines Elternteils desjenigen Ehegatten, dessen Geburtsname Ehename geworden

ist, mit der Folge anschließen, daß sich die Änderung auch auf ihren Ehenamen erstreckt (§§ 379a, 379b, 380 und 380a, jeweils Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4),

so hat er den Sachverhalt in Spalte 10 zu vermerken. Die Entgegennahme der Erklärung ist aktenkundig zu machen.

2. Erhält der Standesbeamte eine Mitteilung, nach der sich der Ehename der Ehegatten dadurch ändert, daß
 - a) der Ehegatte, dessen Geburtsname der Ehename ist, als Kind angenommen wird und der andere Ehegatte bei der Einwilligung zur Annahme zugestimmt hat, daß sich die Änderung des Geburtsnamens auf den Ehenamen erstreckt,
 - b) das Vormundschaftsgericht bei der Aufhebung der Annahme eines Ehegatten angeordnet hat, daß die Ehegatten als Ehenamen künftig den Geburtsnamen führen, den dieser Ehegatte vor der Annahme geführt hat,

so hat er den Sachverhalt in Spalte 10 zu vermerken.

3. Der Vermerk lautet z.B.:

- a) in den Fällen der Nummer 1 Buchstabe a:
'Die Ehegatten haben mit Wirkung vom den Geburtsnamen der Frau zum Ehenamen bestimmt. Den Der Standesbeamte N.',
- b) in den Fällen der Nummer 1 Buchstabe b:
'Die Ehegatten haben sich der Namensänderung der Eltern (des Vaters/der Mutter) des Ehemannes (der Ehefrau) angeschlossen und führen ab den Ehenamen Den Der Standesbeamte N.',
- c) in den Fällen der Nummer 2 Buchstabe a:
'Die Ehegatten haben die Änderung des Geburtsnamens des Ehemannes (der Ehefrau) auf ihren Ehenamen erstreckt und führen ab den Ehenamen Den Der Standesbeamte N.',

d) in den Fällen der Nummer 2 Buchstabe b:

'Die Ehegatten führen ab den Ehenamen (Beschluß des AGvom).

Den Der Standesbeamte N.'.

Dieser Vermerk kann mit dem Vermerk über die Änderung des Geburtsnamens des Ehegatten (§ 240d Abs. 1), dessen Geburtsname der Ehe-name ist, verbunden werden.

(2) Für die Entgegennahme einer Erklärung und die Eintragung eines Vermerks darüber, daß

1. der Ehegatte, dessen Geburtsname nicht Ehe-name geworden ist, dem Ehe-namen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen voranstellt (§ 369),
2. der verwitwete oder geschiedene Ehegatte seinen Geburtsnamen oder den Namen wieder annimmt, den er zur Zeit der Eheschließung geführt hat (§ 370),

gilt folgendes:

1. Die Entgegennahme der Erklärung ist aktenkundig zu machen.
2. Der Standesbeamte hat, bevor er einen Vermerk einträgt, den Vorgang der zuständigen Verwaltungsbehörde zur Prüfung der Rechtslage vorzulegen, wenn der Erklärende im Falle
 - a) des Satzes 1 Nr. 1 eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 - b) des Satzes 1 Nr. 2 im Zeitpunkt der Auflösung der Ehe eine ausländische Staatsangehörigkeit besaß.

Der Vorlage bedarf es nicht, wenn der Erklärende unter den Voraussetzungen des § 190 Abs. 3 früher erklärt hatte, daß hinsichtlich des Ehenamens auf ihn deutsches Recht angewendet werden soll:

3. Der Vermerk lautet z.B.

a) in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1:

'Die Frau hat mit Wirkung vom 05. Juli 1976 dem Ehenamen ihren Geburtsnamen vorangestellt. Sie führt jetzt den Familiennamen "Gül-den-Gepphard". Den Der Standesbeamte N.',

b) in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2:

"Der Mann hat mit Wirkung vom 16. Juli 1976 seinen Geburtsnamen
"Hauser" wieder angenommen. Den Der Standesbeamte N.!"

(3) Nach Eintragung des Vermerks hat der Standesbeamte

1. der zuständigen Meldebehörde (§ 98)
eine Mitteilung zu machen und zu prüfen, ob er
2. dem zuständigen Kirchenbuchführer (§ 100)
eine Mitteilung zu machen hat.

(4) Außerdem hat der Standesbeamte festzustellen, ob sich die Namensänderung
in den Fällen

1. des Absatzes 1 Nr. 1
auf ein Kind der Ehegatten erstreckt, weil es im Zeitpunkt der Namens-
änderung das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
2. des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2
auf ein nichteheliches, ein für ehelich erklärtes oder ein angenommenes
Kind erstreckt, weil es im Zeitpunkt der Namensänderung das fünfte Lebens-
jahr noch nicht vollendet hat.

Trifft dies zu, so hat er den Sachverhalt dem Standesbeamten mitzuteilen,
der die Geburt des Kindes beurkundet hat; ist die Geburt des Kindes nicht im
Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes beurkundet, so hat er

1. der zuständigen Meldebehörde (§ 98)
eine Mitteilung zu machen und zu prüfen, ob er
2. dem zuständigen Kirchenbuchführer (§ 100),
3. dem zuständigen Vormundschaftsgericht über das Jugendamt (§ 102)
eine Mitteilung zu machen hat.

(5) Ferner hat der Standesbeamte in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buch-
stabe a, falls für die Eltern der Ehegatten ein Familienbuch geführt wird, in
Spalte 9 des Familienbuches der Eltern den nach § 239 Abs. 1 Nr. 1 eingetragenen
Vermerk um die Angabe des nach § 368 bestimmten Ehenamens zu ergänzen
oder dem Standesbeamten, der das Familienbuch führt, den Sachverhalt mitzu-
teilen.

§ 240d

Vermerk über sonstige Änderungen des
Personenstandes oder des Namens

(1) Für die Eintragung eines Vermerks über sonstige Änderungen des Personenstandes oder des Namens gilt folgendes:

1. Der Vermerk über die Annahme eines Ehegatten als Kind lautet z.B.:
'Der Ehemann ist von den Eheleuten Kaufmann Otto Jahn und Johanna Jahn geb. Franzen, beide wohnhaft in Hamburg, Weidenstraße 136, durch Beschluß des AG Hamburg mit Wirkung vom 20. Januar 1977 als Kind angenommen worden; die Annahme gründet sich auf § 1756 Abs. 1 BGB. Der Geburtsname lautet jetzt "Jahn". Den Der Standesbeamte N.'

2. Der Vermerk über die Aufhebung der Annahme eines Ehegatten als Kind lautet z.B.:
'Das Annahmeverhältnis der Ehefrau ist durch Beschluß des AG Lüneburg mit Wirkung vom 10. März 1977 aufgehoben worden. Ihr Geburtsname lautet jetzt wieder "Müller". Den Der Standesbeamte N.'

Hat sich der Geburtsname, den der Ehegatte durch die Annahme erworben hat, durch die Aufhebung nicht geändert, so ist dies im Vermerk anzugeben.

3. Der Vermerk über die Legitimation eines Ehegatten durch nachfolgende Eheschließung seiner Eltern lautet z.B.:
'Der Ehemann ist durch nachfolgende Ehe seiner Eltern seit dem 05. August 1976 ehelich. Mitteilung des St.Amts Rothenburg ob der Tauber. Den Der Standesbeamte N.'

Hat sich der Ehegatte durch Erklärung der Namensänderung seiner Eltern angeschlossen, so ist dies in diesem oder in einem besonderen Vermerk anzugeben.

4. Der Vermerk über die Ehelicherklärung eines Ehegatten lautet z.B.:
'Die Ehefrau ist durch Verfügung des AG Bückeburg vom 01. Februar 1977 für ehelich erklärt worden. Ihr Geburtsname lautet jetzt "Ehrlich". Den Der Standesbeamte N.'

5. Der Vermerk über die Feststellung der Nichtehelichkeit eines Ehegatten, der vor dem 1. Juli 1970 geboren ist, lautet z.B.:

'Durch Urteil des AG Kassel vom 21. September 1982 ist festgestellt, daß der Ehemann kein eheliches Kind des Drehers Anton Krämer ist. Der Geburtsname lautet jetzt "Schulze". Den Der Standesbeamte N.'

6. Der Vermerk über den Vater eines nichtehelichen Ehegatten lautet z.B.:

'Vater der Ehefrau: Fritz Geyer, wohnhaft in Lünen, Abst.Urk. St.Amt Hamm Nr. 12/1930. Den Der Standesbeamte N.'

Der Vermerk ist nur einzutragen, wenn der Vater am Rande des Geburts-
eintrags des Ehegatten vermerkt ist; ist die Geburt des Ehegatten nicht
im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes beurkundet, so ist der
Vermerk nur einzutragen, wenn die Voraussetzungen für die Eintragung
des Vaters in das Geburtenbuch vorliegen.

7. Für die Eintragung eines Vermerks über den Vater eines nichtehelichen
Ehegatten, dessen Vaterschaft vor dem 1. Juli 1970 anerkannt oder rechts-
kräftig festgestellt worden ist, gilt Nummer 6 mit folgenden Maßgaben:

- a) Der Vermerk über den Vater ist einzutragen,

aa) wenn der Ehegatte, der Vater, deren Erben oder die Mutter
dies beantragen oder

bb) wenn in das Familienbuch aus anderem Anlaß ein Vermerk
über den Personenstand oder den Namen des nichtehelichen
Ehegatten eingetragen oder wenn eine beglaubigte Abschrift
oder ein Auszug aus dem Familienbuch mit Angaben über die
Eltern dieses Ehegatten ausgestellt werden soll und wenn dem
Standesbeamten die entsprechenden Unterlagen vorliegen.

- b) Ist die Geburt des Ehegatten nicht im Geltungsbereich des Personen-
standsgesetzes beurkundet und ist der Vater ausländischer Staatsan-
gehöriger, so hat der Standesbeamte § 285 Abs. 4 Satz 1 und § 286
Abs. 1 zu beachten und gegebenenfalls die Unterlagen zunächst der
zuständigen Verwaltungsbehörde zur Prüfung vorzulegen. Bei der
Eintragung des Vermerks sind § 285 Abs. 4 Satz 2 und § 286 Abs. 3
entsprechend anzuwenden.

- c) Ein Vermerk ist nicht einzutragen, wenn die Vaterschaft vor dem
1. Juli 1970 anerkannt worden ist und am 1. Juli 1970 sowohl der Vater
als auch die Mutter und der nichteheliche Ehegatte verstorben waren.

- d) Die Buchstaben a) bis c) gelten auch, wenn sich der Vater des nicht-ehelichen Ehegatten vor dem 1. Juli 1970 in einem vollstreckbaren Schuldtitel zur Leistung von Unterhalt verpflichtet hat oder wenn er dazu verurteilt worden ist.

8. Der Vermerk über die Änderung der Vornamen eines Transsexuellen lautet z.B.:

'Die Vornamen des Ehemannes sind durch Beschluß des AG Kiel mit Wirkung vom 04. Februar 1981 in "Klara Juliane" geändert worden. Den Der Standesbeamte N.'

- (2) Hat sich durch eine Änderung nach Absatz 1 der Name des Ehegatten geändert und ist seine Geburt nicht im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes beurkundet, so hat der Standesbeamte

1. der zuständigen Meldebehörde (§ 98)
eine Mitteilung zu machen und zu prüfen, ob er
2. dem zuständigen Kirchenbuchführer (§ 100),
3. der zuständigen Strafregisterbehörde und dem Verkehrszentralregister (§ 101)
eine Mitteilung zu machen hat; außerdem hat er
4. festzustellen, ob sich die Namensänderung auf ein Kind des Ehegatten erstreckt, weil es im Zeitpunkt der Namensänderung das fünfte, im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat; trifft dies zu, so hat er nach § 240c Abs. 4 Satz 2 zu verfahren;
5. wenn die Namensänderung auf der Annahme als Kind oder auf deren Aufhebung beruht, zu prüfen, ob er Vermerke oder Mitteilungen nach § 300 Abs. 4 oder § 301 Abs. 2 zu machen hat;
6. wenn ein Ehegatte ein eheliches Kind der vorangegangenen Ehe seiner Mutter geworden ist, § 294 Abs. 5 entsprechend anzuwenden.

- (3) Wirkt eine Änderung nach Absatz 1 auf den Tag der Eheschließung oder einen noch früheren Zeitpunkt zurück, so ist ein neues Familienbuch anzulegen, in dem nur die geänderten Tatsachen zu vermerken sind; hierunter fällt auch eine Änderung der Rechtsbeziehungen zwischen einem Ehegatten und seinen Eltern, z.B. die nachträgliche Eintragung des Vaters eines nichtehelichen Ehegatten. § 395 Abs. 4 und 4a ist zu beachten.

§ 240e

Vermerk über rechtliche Zugehörigkeit zu einer Kirche,
Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft

(1) Der Austritt aus einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft ist in Spalte 10 zu vermerken, wenn die Voraussetzungen des § 64 Abs. 5 erfüllt sind. Gleiches gilt für den Eintritt in eine Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft.

(2) Der Vermerk lautet z.B.:

'Der Ehemann ist laut Bescheinigung des Ldr. Amts Müllheim i.B. am 16. April 1961 aus der Kirche ausgetreten. Den Der Standesbeamte N.'

oder

'Der Ehemann ist laut Bescheinigung des Pf.Amts in am 06. Dezember 1961 in die Kirche eingetreten. Den Der Standesbeamte N.'.

Der Austritt aus einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft und der Eintritt können auch in einem Vermerk zusammengefaßt werden.

§ 240f

Vermerke über Berichtigungen

Bei der Eintragung von Berichtigungen (§§ 74, 76, 78 und 125a) in Spalte 10 ist folgendes zu beachten:

1. Ist eine Berichtigung eingetragen, durch die sich die Angaben über einen Ehegatten geändert haben, und ist dessen Eheschließung nicht im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes beurkundet, so hat der Standesbeamte zu prüfen, ob Hinweise oder Mitteilungen, die aus Anlaß der Anlegung des Familienbuches zu machen waren, unrichtig oder unvollständig geworden sind. Trifft dies zu, so ist der Hinweis zu ändern oder eine erneute Mitteilung zu machen.

In Frage kommen

- a) Hinweise in anderen Personenstandsbüchern (§ 245 Abs. 3),
- b) Mitteilungen an andere Standesbeamte (§ 245 Abs. 3).

2. Hat sich durch die Berichtigung der Personenstand oder der Name eines Ehegatten geändert, dessen Geburt nicht im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes beurkundet ist, so hat der Standesbeamte auch zu prüfen, ob er eine Mitteilung
 - c) an die Meldebehörde (§ 98),
 - d) an den Kirchenbuchführer (§ 100),
 - e) an die Strafregisterbehörde und das Verkehrszentralregister (§ 101) zu machen hat."
72. In § 244 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "durch die dort vorhandene Urkundensammlung" durch die Worte "durch dort vorhandene Unterlagen" ersetzt.
73. An § 245 Abs. 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:
 - "4. War ein Ehegatte schon verheiratet und wird für die frühere Ehe ein Familienbuch geführt, so hat er in dieses einen Vermerk nach § 240a Abs. 1 Nr. 1 einzutragen oder dem Standesbeamten, der dieses Familienbuch führt, den Sachverhalt mitzuteilen."
74. In § 258 Abs. 5 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

"Der Standesbeamte soll die Staatsangehörigkeit der Eltern, bei nichtehelicher Geburt die der Mutter prüfen. Dabei ist entsprechend den §§ 141, 142 und 148 zu verfahren; der Standesbeamte kann auch von Amts wegen die Staatsangehörigkeit ermitteln."
75. In § 279 Abs. 1 werden nach dem Wort "Stelle" ein Komma und die Worte "in den Fällen der Nummer 5 jedoch dem zuständigen Familiengericht" eingefügt.
76. § 280 erhält folgende Fassung:

"§ 280

Mitteilung der Geburt eines Kindes eines
ausländischen Staatsangehörigen

Beurkundet der Standesbeamte die Geburt eines Kindes eines ausländischen Staatsangehörigen, mit dessen Heimatstaat besondere Vereinbarungen über den Austausch von Personenstandsurkunden bestehen (z.B. §§ 116, 118, 118a, 118b), so sind die besonderen Mitteilungspflichten zu beachten."

77. In § 285 Abs. 3 erhält im Randvermerksbeispiel Satz 2 folgende Fassung:

"Seine Vaterschaft wurde durch Urteil des AG Säckingen vom 19. Oktober 1970 festgestellt."

78. An § 286 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Gehören die Eltern des Kindes einem Staat an, dessen Recht nicht zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern unterscheidet und keine Legitimation kennt, so ist zusätzlich zu vermerken, daß das Kind eine Rechtsstellung besitzt, die der eines ehelichen Kindes entspricht; bei der Ausstellung einer Abstammungsurkunde ist nach § 92 Abs. 4 Satz 1 zu verfahren."

79. § 288 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Der Randvermerk lautet z.B.:

'Durch Urteil des AG Braunschweig vom 10. September 1970 ist festgestellt, daß die Anerkennung der Vaterschaft durch den Mechaniker Fritz Kinz unwirksam ist. Den Der Standesbeamte N.'

oder

'Durch Urteil des AG Bonn vom 24. August 1970 ist festgestellt, daß der Autoschlosser Max Müller nicht der Vater des Kindes ist. Den Der Standesbeamte N.' "

80. § 291 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

"(2a) Besaß das Kind bereits vor der Eheschließung seiner Eltern eine Rechtsstellung, die der eines ehelichen Kindes entspricht (§ 286 Abs. 3 Satz 3), so ist Absatz 2 sinngemäß anzuwenden; im Randvermerk entfällt die Angabe, daß das Kind ehelich geworden ist. Bei der Ausstellung einer Abstammungsurkunde ist nach § 92 Abs. 3 Satz 1 zu verfahren."

- b) In Absatz 3 wird am Ende des Satzes 1 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

"das gilt auch, wenn sich die Wirksamkeit der Legitimation nur deshalb nach deutschem Recht bestimmt, weil das maßgebliche ausländische Recht hierauf zurückverweist (§ 289 Abs. 2 Satz 2)."

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

"(3a) Hat das Amtsgericht entschieden, daß die Legitimation nicht einzutragen ist, weil das maßgebende ausländische Recht nicht zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern unterscheidet (§ 286 Abs. 3 Satz 3), und ist das Kind Deutscher, so ist gemäß Absatz 2 zu verfahren; im Randvermerk ist anzugeben, daß das Kind nunmehr eine Rechtsstellung besitzt, die der eines ehelichen Kindes entspricht. Bei der Ausstellung einer Abstammungsurkunde ist nach § 92 Abs. 3 Satz 1 zu verfahren."

81. § 292 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Der Randvermerk lautet z.B.:

"Durch Verfügung des AG Gießen ist das Kind auf Antrag seines Vaters mit Wirkung vom 10. Oktober 1970 für ehelich erklärt worden. Es führt den Familiennamen 'Obermaier'. Den Der Standesbeamte N."

82. In § 292a Abs. 2 Satz 2 erhält das Randvermerksbeispiel folgende Fassung:

"Durch Verfügung des AG Köln vom 13. Juli 1976 ist der Mutter des Kindes der Familienname 'Schmitz' erteilt worden. Den Der Standesbeamte N."

83. In § 293 Abs. 1 Satz 2 erhalten die Randvermerksbeispiele folgende Fassung:

1. "Die Mutter und deren Ehemann haben dem Kind mit Wirkung vom 17. Mai 1978 ihren Ehenamen 'Reichert' erteilt. Den Der Standesbeamte N."
2. "Der Vater hat dem Kind mit Wirkung vom 20. September 1979 seinen Familiennamen 'Knauer' erteilt. Den Der Standesbeamte N."

84. In § 293a Abs. 1 Satz 2 erhält das Randvermerksbeispiel folgende Fassung:

"Durch Verfügung des AG Rastatt vom 15. Juli 1970 ist dem Kind der Ehename seiner Mutter 'Fahlmeier' erteilt worden. Den Der Standesbeamte N."

85. § 294 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 7 erhält das Randvermerksbeispiel folgende Fassung:

"Durch Urteil des AG Kassel vom 25. September 1980 ist festgestellt, daß das Kind kein eheliches Kind des Schreinermeisters Karl Hobel ist. Geb.Eintr. der Mutter: St.Amt Trier Nr. 89/1941. Den Der Standesbeamte N."

b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach Nummer 1 folgende neue Nummer 2 eingefügt:

"2. der zuständigen Meldebehörde eine Mitteilung zu machen (§ 98),".
Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden neue Nummern 3 bis 5.

c) Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. dem Bundeszentralregister und dem Verkehrszentralregister eine Mitteilung zu machen (§ 101),".

86. In § 295 Abs. 1 Satz 3 erhält das Randvermerksbeispiel folgende Fassung:

"Durch Verfügung des AG Lörrach vom 05. April 1982 ist festgestellt, daß das Kind kein eheliches Kind des Bäckermeisters Albert Maurer ist. Geb.Eintr. der Mutter: St.Amt Freiburg i.Br. Nr. 1694/1948. Den Der Standesbeamte N."

87. § 296 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 erhält das Randvermerksbeispiel folgende Fassung:

"Der Ehemann der Mutter, Albert Neusel, ist durch Beschluß des AG Nienburg vom 10. März 1981 mit Wirkung vom 10. Juli 1975 für tot erklärt. Nr. 432/1981 des Buches für Todeserklärungen St.Amt I in Berlin (West). Geb. Eintr. der Mutter: St.Amt Celle Nr. 680/1948. Den Der Standesbeamte N."

b) In Absatz 2 Satz 3 erhält das Randvermerksbeispiel folgende Fassung:

"Durch Urteil des AG Mainz vom 18. August 1981 ist festgestellt, daß die Ehe der Eltern nicht besteht. Mutter geb. am 04. Mai 1956, St.Amt Augsburg Nr. 649/1956. Den Der Standesbeamte N."

88. Die §§ 300, 301 und 302 werden wie folgt geändert:

- a) In den §§ 300, 301 und 302 erhält jeweils der in Absatz 1 Satz 1 nach dem Semikolon stehende Satzteil folgende Fassung:
"hierbei sind die vom Gericht mitgeteilten Gesetzesvorschriften anzugeben."
- b) In § 300 Abs. 1 Satz 3 erhält außerdem das Randvermerksbeispiel folgende Fassung:
"Das Kind ist von den Eheleuten Reg.Obersekretär Friedrich Weinmeister und Anna Weinmeister geb. Krüger, beide wohnhaft in Bonn, Friedrichstraße 16, gemeinschaftlich angenommen durch den seit dem 25. Januar 1977 wirksamen Beschluß des AG Bonn; die Annahme gründet sich auf § 1756 Abs. 1 BGB. Das Kind führt nunmehr den Geburtsnamen 'Weinmeister'. Eheschl. der Annehmenden am 24. Mai 1958, St.Amt Olpe Nr. 64; das Familienbuch der Annehmenden wird beim St.Amt Bonn I geführt. Den Der Standesbeamte N."
- c) In § 301 Abs. 1 Satz 3 erhält außerdem das Randvermerksbeispiel folgende Fassung:
"Das Kind ist von der Hausfrau Olga Herta Wengeler, wohnhaft in Blaubereuren, Marktplatz 7, angenommen durch den seit dem 03. Februar 1977 wirksamen Beschluß des AG Ulm; die Annahme gründet sich auf § 1767 BGB. Das Kind führt nunmehr den Geburtsnamen 'Wengeler'. Geb.Eintr. der Annehmenden: St.Amt Freiburg i.Br. Nr. 74/1919. Den Der Standesbeamte N."
- d) § 302 Abs. 1 wird außerdem wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden an den vor dem Semikolon stehenden Satzteil folgende Worte angefügt:
"und den Familiennamen des leiblichen Elternteils sowie den gemeinsamen Wohnort der Eltern zur Zeit der Annahme anzugeben".
 - bb) In Satz 3 erhält das Randvermerksbeispiel folgende Fassung:
"Das Kind ist von dem Ehemann der Mutter, dem Augenarzt Oskar Wolf angenommen durch den seit dem 10. Februar 1977 wirksamen Beschluß des AG Bad Hersfeld; die Annahme gründet sich auf § 1772 BGB. Das Kind führt nunmehr den Geburtsnamen 'Wolf'. Die Mutter führt den Familiennamen 'Müller-Wolf'; die Ehegatten sind wohnhaft

in Bad Hersfeld, Hainstraße 7. Eheschließung des Annehmenden mit der Mutter am 04. Dezember 1959 in Bad Hersfeld (Nr. 174); das Familienbuch wird in Bad Hersfeld geführt. Den Der Standesbeamte N."

89. § 303 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 erhält das Beispiel für den Randvermerk folgende Fassung:
"Die Eltern führen mit Wirkung vom 25. Januar 1982 den Ehenamen 'Habermehl'. Die Namensänderung erstreckt sich auf das Kind; es führt künftig den Geburtsnamen 'Habermehl'. Den Der Standesbeamte N."
- b) In Absatz 2 Satz 2 erhält das Beispiel für den Randvermerk folgende Fassung:
"Die Mutter führt den Familiennamen 'Krämer'. Das Kind hat sich mit Wirkung vom 10. März 1984 der Namensänderung angeschlossen; es führt künftig den Geburtsnamen 'Krämer'. Den Der Standesbeamte N."
- c) An Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
"Ist das Kind ledig und im Familienbuch der Eltern eingetragen, so ist die Namensänderung hierin zu vermerken (§ 239 Abs. 1 Nr. 4) oder dem Standesbeamten, der das Familienbuch führt, der Sachverhalt mitzuteilen."

90. § 304 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 erhält das Beispiel für den Randvermerk folgende Fassung:
"Die Eltern führen mit Wirkung vom 22. Juli 1981 den Ehenamen 'Schneiders'. Die Namensänderung erstreckt sich auf das Kind; es führt künftig den Geburtsnamen 'Schneiders'. Den Der Standesbeamte N."
- b) In Absatz 2 Satz 2 erhält das Beispiel für den Randvermerk folgende Fassung:
"Der Vater führt den Familiennamen 'Neumann'. Das Kind hat sich mit Wirkung vom 28. Juli 1983 der Namensänderung angeschlossen; es führt künftig den Geburtsnamen 'Neumann'. Den Der Standesbeamte N."
- c) An Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
"Ist das Kind ledig und im Familienbuch der Eltern eingetragen, so ist die Namensänderung hierin zu vermerken (§ 239 Abs. 1 Nr. 4) oder dem Standesbeamten, der das Familienbuch führt, der Sachverhalt mitzuteilen."

91. § 305 wird gestrichen.

92. In § 308 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.

93. § 311 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Randvermerk lautet z.B.

1. bei Änderung der Vornamen:

'Die Vornamen des Kindes sind durch den seit dem 04. Februar 1981
wirksamen Beschluß des AG Kiel in "Klara Juliane" geändert worden.
Den Der Standesbeamte N.'

2. bei gleichzeitiger Änderung der Angabe des Geschlechts und der Vornamen:

'Durch den seit dem 29. Januar 1981 wirksamen Beschluß des AG Hamburg
ist festgestellt worden, daß das Kind als dem männlichen Geschlecht
zugehörig anzusehen ist. Zugleich sind die Vornamen in "Hans Otto"
geändert worden. Den Der Standesbeamte N.' "

94. § 312 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Randvermerk lautet z.B.:

'Der Familienname des Kindes ist von der Kreisverwaltung Birkenfeld
mit Wirkung vom 30. Januar 1981 in "Wolfram" geändert worden. Den
Der Standesbeamte N.' "

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Ist das Kind ledig und im Familienbuch der Eltern eingetragen,
so ist die Namensänderung hierin zu vermerken (§ 239 Abs. 1 Nr. 4) oder
dem Standesbeamten, der das Familienbuch führt, der Sachverhalt mit-
zuteilen."

95. Die §§ 316, 317 und 318 werden gestrichen.

96. § 320 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Nummer 11 gestrichen; die bisherigen Nummern 8a bis 10 werden Nummern 9 bis 11.
- b) In Absatz 1a wird im Klammerzusatz die Angabe "379b und 380" durch die Angabe "379b, 380 und 380a" ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Nummern 1 bis 3 werden die Zahlen 8a, 9 und 10 durch die Zahlen 9, 10 und 11 ersetzt.
 - bb) Das Komma am Ende der Nummer 3 und die Nummer 4 werden gestrichen.

97. An § 337 Abs. 1 Nr. 5 wird folgender Satz angefügt:

"War die Ehe durch eine ausländische Entscheidung aufgelöst, so ist § 159 Abs. 4 zu beachten; ist die ausländische Entscheidung nicht anerkannt oder aus anderen Gründen unwirksam, so ist nach Nummer 2 zu verfahren."

98. In § 346 Abs. 2 Nr. 4 erhält der letzte Satzteil folgende Fassung:
"einen Randvermerk nach § 210 Abs. 1".

99. § 347 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:
"Für die Mitteilung kann auch eine Sterbeurkunde verwendet werden."
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Ist der Verstorbene in der Deutschen Demokratischen Republik oder in Berlin (Ost) geboren, so ist die Mitteilung mit einem dicken roten, von links unten nach rechts oben verlaufenden Strich zu versehen."

100. Die §§ 351 und 353 werden gestrichen.

101. In § 356 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.

102. § 360 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Am Schluß des Satzes 1 werden die Worte "und dabei auf die Nummer des Eintrags im Buch für Todeserklärungen des Standesamts I in Berlin (West) hinzuweisen" angefügt.
- b) In Satz 2 erhält das Randvermerksbeispiel folgende Fassung:
"Durch Beschluß des AG Bonn vom 04. Januar 1961 ist als Zeitpunkt des Todes der 24. Oktober 1950, 24 Uhr, festgestellt worden. Nr. 83/1961 des Buches für Todeserklärungen St.Amt I in Berlin (West). Den Der Standesbeamte N."

103. Die §§ 361, 362 und 363 werden gestrichen.

104. § 365 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte "in den Fällen der §§ 360 bis 364" gestrichen.
- b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummern 5 und 7 werden gestrichen; die bisherigen Nummern 6 und 8 bis 11 werden Nummern 5 bis 9.
 - bb) In der neuen Nummer 8 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
" (§ 356 Abs. 1 und 2)".

105. In § 368 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte "dem Erklärenden" durch die Worte "den Erklärenden" ersetzt.

106. In § 370a Abs. 5 Satz 2 werden

- a) am Ende der Nummer 1 das Komma durch das Wort "und" ersetzt;
- b) am Ende der Nummer 2 das Komma gestrichen;
- c) die Nummer 3 gestrichen.

107. In § 370b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte "und die Eheschließung nicht im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes beurkundet ist" gestrichen.

108. In § 377 Abs. 3 und 5 wird die Verweisung auf § 371 Abs. 3 jeweils durch "§ 371 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 und 6" ersetzt.
109. In § 379a Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort "anschließen" die Worte "durch Erklärung" eingefügt.
110. In § 379b Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "durch Erklärung" im ersten Satzteil gestrichen und vor dem Wort "anschließen" eingefügt.
111. An die Stelle des § 380 treten folgende §§ 380 und 380a:

"§ 380

Erstreckung namensrechtlicher Wirkungen auf
Abkömmlinge eines Angenommenen

(1) Ein Abkömmling eines Angenommenen kann sich durch Erklärung der Änderung des Familiennamens des Angenommenen anschließen, wenn der Abkömmling das fünfte Lebensjahr vollendet hat. § 379a Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Die Erklärung kann

1. für einen Abkömmling, der das fünfte, aber noch nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, nur von seinem gesetzlichen Vertreter,
2. für einen Abkömmling, der das siebente, aber noch nicht das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, von seinem gesetzlichen Vertreter oder von dem Abkömmling selbst mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters,
3. von einem in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Abkömmling, der das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, nur von diesem selbst mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters,
4. von einem voll geschäftsfähigen Abkömmling nur von diesem selbst

abgegeben werden.

(3) Für die Beglaubigung der Erklärung gilt § 379 Abs. 3 entsprechend, jedoch ist eine Beglaubigung der Erklärung durch Beamte oder Angestellte eines Jugendamts nicht möglich.

(4) Für die Entgegennahme der Erklärung gilt § 379a Abs. 4 und 5 entsprechend.

(5) Für die Eintragung

1. eines Randvermerks zum Geburtseintrag des Abkömmlings gilt § 303 Abs. 2 und 3;
2. eines Vermerks in das Familienbuch gilt § 240c Abs. 1.

Nimmt der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin (West) die Erklärung entgegen, so obliegen ihm die sich aus § 303 Abs. 3 und § 240c Abs. 3 ergebenden Mitteilungspflichten.

§ 380a

Erstreckung der Namensänderung des Annehmenden auf
den Namen eines angenommenen Kindes

(1) Ein angenommenes Kind kann sich der Änderung des Familiennamens des Annehmenden, die dadurch eingetreten ist, daß dieser sich einer Änderung

1. des Familiennamens seiner Mutter, seines Vaters oder des überlebenden Elternteils (§ 379a),
2. des Ehenamens seiner Eltern (§ 379b)

angeschlossen hat, durch Erklärung anschließen, wenn es das fünfte Lebensjahr vollendet hat. § 379a Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Die Erklärung kann

1. für ein Kind, welches das fünfte, aber noch nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, nur von seinem gesetzlichen Vertreter,
2. für ein Kind, welches das siebente, aber noch nicht das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, von seinem gesetzlichen Vertreter oder von dem Kind selbst mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters,
3. von einem in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Kind, welches das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, nur von diesem selbst mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters,
4. von einem voll geschäftsfähigen Kind nur von diesem selbst

abgegeben werden.

- (3) Für die Beglaubigung der Erklärung gilt § 379 Abs. 3 entsprechend, jedoch ist eine Beglaubigung der Erklärung durch Beamte oder Angestellte eines Jugendamts nicht möglich.
- (4) Für die Entgegennahme der Erklärung gilt § 379a Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (5) Für die Eintragung
1. eines Randvermerks zum Geburtseintrag des Kindes gilt § 304 Abs. 2 und 3;
 2. eines Vermerks in das Familienbuch gilt § 240c Abs. 1.

Nimmt der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin (West) die Erklärung entgegen, so obliegen ihm die sich aus § 304 Abs. 3 und § 240c Abs. 3 ergebenden Mitteilungspflichten."

112. In § 383 Abs. 3 Satz 2 wird die Nummer 2 gestrichen; die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden Nummern 2 bis 4.
113. Die §§ 384 und 384a erhalten folgende Fassung:

"§ 384

Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen
für Deutsche in der Schweiz

- (1) Will ein Deutscher in der Schweiz die Ehe schließen, so kann er den Antrag auf Ausstellung des von ihm beizubringenden Ehefähigkeitszeugnisses auch bei dem für den Eheschließungsort in der Schweiz zuständigen Zivilstandsbeamten stellen. Dieser übersendet den Antrag mit den Unterlagen, die nach der Anlage 1 zur deutsch-schweizerischen Personenstandsvereinbarung (§ 113 Abs. 1 Nr. 4) beizufügen sind, dem zuständigen Standesbeamten im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes.
- (2) Für die Prüfung des Antrags und die Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses gilt § 383 Abs. 2 bis 6 entsprechend.
- (3) Der Standesbeamte hat das Ehefähigkeitszeugnis unmittelbar oder - falls das Land dies bestimmt - über die zuständige Verwaltungsbehörde dem schweizerischen Zivilstandsbeamten zu übersenden; die mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen sind gleichfalls zurückzusenden. Bestehen Bedenken gegen die Aus-

stellung des Ehefähigkeitszeugnisses, so hat sie der Standesbeamte dem schweizerischen Zivilstandsbeamten zur Unterrichtung des Verlobten, der den Antrag gestellt hat, mitzuteilen.

(4) Das Ehefähigkeitszeugnis bedarf weder der Beglaubigung (Legalisation) noch der Zuständigkeitsbescheinigung der konsularischen Vertretung der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

§ 384a

Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen für Deutsche in Luxemburg

(1) Will ein Deutscher in Luxemburg die Ehe schließen, so kann er den Antrag auf Ausstellung des von ihm beizubringenden Ehefähigkeitszeugnisses auch bei dem für den Eheschließungsort in Luxemburg zuständigen Zivilstandsbeamten stellen. Dieser übersendet den Antrag mit den Unterlagen, die nach dem Notenwechsel zu Artikel 9 Abs. 2 des deutsch-luxemburgischen Personenstandsabkommens (§ 113 Abs. 1 Nr. 5) beizufügen sind, dem zuständigen Standesbeamten im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes.

(2) Für die Prüfung des Antrags und die Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses gilt § 383 Abs. 2 bis 6 entsprechend.

(3) Der Standesbeamte hat das Ehefähigkeitszeugnis unmittelbar oder - falls das Land dies bestimmt - über die zuständige Verwaltungsbehörde dem luxemburgischen Zivilstandsbeamten zu übersenden; die mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen sind gleichfalls zurückzusenden. Bestehen Bedenken gegen die Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses, so hat sie der Standesbeamte dem luxemburgischen Zivilstandsbeamten zur Unterrichtung des Verlobten, der den Antrag gestellt hat, mitzuteilen.

(4) Das Ehefähigkeitszeugnis bedarf weder der Beglaubigung (Legalisation) noch der Zuständigkeitsbescheinigung der konsularischen Vertretung des Großherzogtums Luxemburg."

114. Nach § 384a wird folgender § 384b eingefügt:

"§ 384b

Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen
für Deutsche in Österreich

- (1) Will ein Deutscher in Österreich die Ehe schließen, so kann er den Antrag auf Ausstellung des von ihm beizubringenden Ehefähigkeitszeugnisses auch bei dem für den Eheschließungsort in Österreich zuständigen Standesbeamten stellen. Dieser übersendet den Antrag mit den Unterlagen, die nach dem Notenwechsel zu Artikel 10 Abs. 2 des deutsch-österreichischen Personenstandsvertrags (§ 113 Abs. 1 Nr. 33) beizufügen sind, dem zuständigen Standesbeamten im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes.
- (2) Für die Prüfung des Antrags und die Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses gilt § 383 Abs. 2 bis 6 entsprechend.
- (3) Der Standesbeamte hat das Ehefähigkeitszeugnis unmittelbar oder - falls das Land dies bestimmt - über die zuständige Verwaltungsbehörde dem österreichischen Standesbeamten zu übersenden; die mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen sind gleichfalls zurückzusenden. Bestehen Bedenken gegen die Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses, so hat sie der Standesbeamte dem österreichischen Standesbeamten zur Unterrichtung des Verlobten, der den Antrag gestellt hat, mitzuteilen.
- (4) Das Ehefähigkeitszeugnis bedarf weder der Beglaubigung (Legalisation) noch der Zuständigkeitsbescheinigung der konsularischen Vertretung der Republik Österreich."

115. An § 389 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"§ 32 Abs. 2 Satz 3 ist zu beachten."

116. § 395 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 3 werden die Worte "oder eine Änderung oder allgemein verbindliche Feststellung des Namens" gestrichen.
- b) In Satz 2 letzter Satzteil werden die Worte "oder wenn dieses Familienbuch abgegeben werden soll" durch die Worte "oder wenn dieses Familienbuch von einem anderen Standesbeamten übernommen worden ist" ersetzt.

117. In § 400 Abs. 1 wird die Angabe "§ 402" durch die Worte "§ 68 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes" ersetzt.
118. § 401 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- "1. Bescheinigung über die Anordnung des Aufgebots oder über die Befreiung vom Aufgebot (§ 135 Abs. 5),".
119. § 402 wird gestrichen.
120. Im übrigen werden in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden - DA -) in der Fassung vom 24. Juni 1978, zuletzt geändert am 21. Juni 1983 folgende Sammeländerungen vorgenommen:
- a) In der jeweils selben sprachlichen Form treten an die Stelle
 - 1. der Worte "Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg" die Worte "Amtsgericht Schöneberg in 1000 Berlin 62";
 - 2. der Worte "eidesstattliche Versicherung" die Worte "Versicherung an Eides Statt";
 - 3. der Worte "elterliche Gewalt" die Worte "elterliche Sorge".
 - b) Die auf zwischenstaatliche Vereinbarungen verweisenden Klammerzusätze erhalten
 - 1. in den §§ 117, 211, 220, 238, 285, 291, 292, 293, 294, 300, 312, 315, 319, 356 und 365 folgende Fassung:
"(z.B. §§ 118, 118a, 118b)";
 - 2. in den §§ 107, 383 und 401 folgende Fassung:
"(z.B. §§ 384, 384a und 384b)".
 - c) Wo auf Vorschriften verwiesen wird, die geändert worden sind, erhält die Verweisung ihren Inhalt aus den entsprechenden neuen Vorschriften.

- d) In den in unverändert gebliebenen Vorschriften enthaltenen Beispielen für Eintragungen in die Personenstandsbücher werden, soweit erforderlich, die Zeitangaben in arabischen Ziffern § 61 Abs. 1 Satz 6 DA in der Fassung der Nummer 9 dieser Verwaltungsvorschrift angepaßt.
- e) Gestrichen werden
 - 1. Klammerzusätze, die auf weggefallene Vorschriften verweisen;
 - 2. in den §§ 87, 91, 91a, 92, 93, 135, 139, 189, 230, 231, 239, 265, 335, 372 und 383 die Worte, die sich auf die Angabe von akademischen Graden beziehen.

II.

Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden - DA -) in der vom 1. Januar 1985 an geltenden Fassung im Bundesanzeiger veröffentlichen.

III.

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Begründung

Durch die in der vorliegenden Verwaltungsvorschrift (6. DA-ÄndVwV) enthaltenen Änderungen sollen in der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (DA) geänderte Rechtsvorschriften berücksichtigt, entbehrlich gewordene Vorschriften gestrichen und weniger bedeutsame Regelungen vereinfacht werden sowie Erfahrungen aus der standesamtlichen Praxis ihren Niederschlag finden.

Im einzelnen handelt es sich dabei insbesondere um folgendes:

Zu Nummer 1:

Es soll den Gemeinden überlassen werden, wie sie den Amtssitz des Standesbeamten kennzeichnen. In großen Verwaltungsgebäuden dürfte es z.B. ausreichen, wenn auf den in solchen Gebäuden angebrachten Übersichtstafeln die Diensträume des Standesamts angegeben sind.

Zu Nummer 2:

Es ist Sache der Gemeinde zu regeln, wie der Nachweis über die bei Amtshandlungen des Standesbeamten anfallenden Gebühren und zu erstattenden Auslagen zu führen ist.

Zu den Nummern 3 und 4:

Anpassung an die Terminologie des Personenstandsgesetzes (PStG) und der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV). Gleiches gilt für die Nummern 8, 17 (b) und 22.

Zu Nummer 6:

In der Neufassung von § 48 Abs. 2 Satz 2 DA werden § 61 Abs. 4 PStG und § 86 Abs. 2 a DA berücksichtigt.

Zu Nummer 7:

Änderung in § 49 Abs. 4 Satz 2 DA, weil eine Gütebezeichnung für Kohlepapier nicht (mehr) besteht.

Zu Nummer 9:

Die Übernahme der in DIN 5008 Abschnitt 8.7.1 enthaltenen Regel führt zu einer stets zweistelligen Angabe von Tag und Monat. Sie beseitigt Fälschungsmöglichkeiten und vereinheitlicht die Schreibweise; damit entspricht sie auch internationalen Gepflogenheiten, die in multilateralen Übereinkommen bereits ihren Niederschlag gefunden haben. Folgeänderungen enthalten die Nummern 16, 28 und 120 (d); durch letztere werden die Beispiele für Vermerke (Randvermerke) in den §§ 233, 239, 285, 293c, 309, 336, 388 und 393 DA erfaßt.

Zu Nummer 11:

Auf die Eintragung von akademischen Graden in die Personenstandsbücher und -urkunden soll künftig verzichtet werden, weil es sich hierbei nicht um ein personenstandsrechtliches Merkmal handelt. Es besteht weder für die Angabe eines akademischen Grades durch seinen Träger noch für die Eintragung durch den Standesbeamten eine gesetzliche Verpflichtung. Hinzu kommt, daß bei der Vielzahl der von Hochschulen sowie von staatlichen Stellen, z.B. bei Nachdiplomierungen, verliehenen Bezeichnungen oft nicht mehr erkennbar ist, ob es sich um akademische Grade handelt.

Folgeänderungen sind in den Nummern 12, 29 (b) und 120 (e Nr. 2) berücksichtigt.

Zu Nummer 15:

Buchstabe b sieht für § 93 Abs. 4 DA vor, daß der Ort, an dem ein Verstorbener tot aufgefunden worden ist (§ 336 Abs. 3 DA), nicht anstelle des nach § 64 Nr. 3 PStG anzugebenden Sterbeorts in die Sterbeurkunde aufzunehmen ist. Wird jedoch eine Urkunde mit dieser Angabe gewünscht, so ist eine beglaubigte Abschrift (§ 88 DA) zu erteilen.

Zu Nummer 17:

Die bei Buchstabe b vorgesehene Streichung in § 97 Abs. 2 DA ist eine Folge der Einfügung eines (neuen) § 103 in die DA durch Nummer 21, der eine allgemein geltende Vorschrift für die Versendung von Mitteilungen enthält. Gleiches gilt für Nummer 18 (b) und Nummer 19.

Zu den Nummern 20, 50 und 100:

Die Vorschriften über die Veröffentlichung von Personenstandsfällen (§ 104 DA) sowie über die Mitteilungspflichten der Standesbeamten gegenüber der Kriminalpolizei (§§ 103, 201 und 351 DA) und den Versorgungsämtern (§§ 203 und 353 DA) sollen hauptsächlich aus datenschutzrechtlichen Erwägungen, die auch im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz 1983 angestellt worden sind, entfallen.

Folgeänderungen sehen die Nummern 54 (e), 57 (b), 58 (b), 62, 67 (c), 104 (b) und 106 (c) vor.

Zu Nummer 23:

Die Änderungen, die eine Kürzung von Klammerhinweisen vorsehen, berücksichtigen die Neufassung der Vorschriften der DA über die Ausführung von bilateralen Personenstandsvereinbarungen.

Siehe hierzu auch die Nummern 25, 51, 76 und 120 (b).

Zu Nummer 24:

Die bei Buchstabe a vorgesehene Ergänzung des § 114 Abs. 1 DA beruht auf Artikel 3 Abs. 2 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 876).

Zu den Nummern 26, 27, 42, 43, 113 und 114:

Die Vorschriften, die auf bilaterale Personenstandsvereinbarungen verweisen, geben künftig nur noch deren Inhalt in knapper Form wieder, hierbei sind

- das neue deutsch-luxemburgische Personenstandsabkommen vom 3. Juni 1982 (BGBl. 1983 II S. 698) und
- der deutsch-österreichische Personenstandsvertrag vom 18. November 1980 (BGBl. 1981 II S. 1050)

berücksichtigt worden.

Zu Nummer 31:

Buchstabe a sieht für § 139 Abs. 2 DA eine redaktionelle Anpassung an geänderte schweizerische Vorschriften vor.

Zu den Nummern 33 bis 35:

Die Ausführungen über das Staatsangehörigkeitsrecht (§§ 141 bis 146 DA) sollen auf das für die Tätigkeit der Standesbeamten unumgängliche Maß gekürzt werden.

Zu den Nummern 38 bis 40 und 47:

Durch diese Nummern sowie durch Nummer 120 Buchstabe a Nr. 3 werden die §§ 151 bis 154 und 306 DA an Inhalt und Terminologie des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) angepaßt.

Zu Nummer 41:

Buchstabe a beseitigt die Beschränkung in § 159 Abs. 4 Satz 4 Nr. 2 DA auf eine Eheschließung der genannten Staatsangehörigen mit einem Deutschen.

Buchstabe b sieht die Streichung von § 159 Abs. 8 DA vor, der im Hinblick auf die geltende Fassung von § 159 Abs. 4 DA entbehrlich erscheint.

Zu den Nummern 44 bis 46 und 48 Buchstabe a:

In den §§ 174, 177, 178 und 190 DA soll auf die bisherige - nur beispielhafte - Aufzählung von Staaten und auf die Verpflichtung zu einer förmlichen "Belehrung" der Betroffenen verzichtet werden. Der Standesbeamte muß sich ohnehin bei der Prüfung der Ehefähigkeit eines ausländischen Verlobten eingehend mit dessen Heimatrecht befassen; dabei kann er auch den in Rede stehenden Fragen nachgehen.

Zu den Nummern 52 bis 60, 67, 70 und 71:

Die zahlreichen Verweisungen in § 240 DA auf Vorschriften und Eintragungsbeispiele in den derzeitigen §§ 210 bis 217 DA wirken sich zunehmend erschwerend auf die Tätigkeit der Standesbeamten aus, weil inzwischen die nach § 18 Abs. 1 und 2 PStV zum Heiratseintrag einzutragenden Randvermerke immer seltener werden, während die in das Familienbuch über die Ehegatten in Spalte 10 einzutragenden Vermerke

entsprechend der Zunahme des Bestandes an Familienbüchern inzwischen weitgehend zur Regel geworden sind.

Daher ist es angebracht, die erwähnten Verweisungen umzukehren, d.h. künftig in den §§ 210 bis 217 DA auf die für die Führung des Familienbuches geltenden Vorschriften und Beispiele in dem geänderten § 237 DA und in dem grundlegend neu gestalteten § 240 DA zu verweisen.

Zu den Nummern 61, 91, 95 und 103:

Die §§ 218, 219, 316 bis 318 und 361 bis 363, die auf zeitbedingten Regelungen für die Anerkennung von Eheschließungen in besonderen Fällen beruhen, haben ihre Bedeutung in einem Umfang verloren, der die Streichung angezeigt erscheinen läßt. Sollte später wider Erwarten ein Fall der darin bezeichneten Art eintreten, so wäre der Standesbeamte aufgrund der allgemeinen Vorschriften des Personenstandsgesetzes (z.B. § 30 PStG) verpflichtet, einen Randvermerk einzutragen; er könnte dabei auf die Beispiele zurückgreifen, die in den zur Aufhebung vorgesehenen Paragraphen der DA enthalten waren. Gleiches gilt sinngemäß für die in Nummer 91 vorgesehene Streichung des § 305 DA.

Nach Nummer 120 (e Nr. 1) sind als Folge der Streichung der in Satz 1 genannten Vorschriften die Klammerzusätze, die auf sie verweisen - so in den §§ 92, 209, 231, 283, 359 und 370 DA - gleichfalls zu streichen.

Zu den Nummern 65, 68, 69 u.a.:

In den §§ 232, 238 und 239 DA und in zahlreichen weiteren Einzelregelungen sind die Beispiele für die Eintragung von Vermerken (Randvermerken) in die Personenstandsbücher so neu gefaßt worden, daß künftig nur noch der Wortlaut eingetragen wird, der für die Klarheit des Eintrags im Personenstandsbuch und für die Erteilung von Personenstandsurkunden erforderlich ist. Bei mehreren weitgehend inhaltsgleichen Beispielen in einer Vorschrift ist nur noch ein Beispiel belassen worden, das der Standesbeamte alsdann bei ähnlich gelagerten Fällen sinngemäß verwenden kann.

Zu den Nummern 78 und 80 Buchstaben a und c:

Mit den neuen Vorschriften in § 286 Abs. 3 Satz 3 DA sowie in § 291 Abs. 2 a und 3 a DA sollen die Fälle berücksichtigt werden, in denen das anzuwendende ausländische Recht dem nicht in der Ehe geborenen Kind allein durch die Anerkennung der Vaterschaft einen Status verleiht, der mit dem eines ehelichen Kindes vergleichbar ist.

Zu Nummer 111:

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit soll der bisherige § 380 DA entsprechend den §§ 303 und 304 DA aufgeteilt werden.

Zu den Nummern 117 und 119:

Eine Änderung der nach § 68 Abs. 1 PStV zu erhebenden Gebühren hatte bisher zur Folge, daß § 402 DA angepaßt werden mußte. Durch die vorgesehene Änderung des § 401 Abs. 1 DA und die Streichung des § 402 DA entfällt diese Notwendigkeit.

Zu Nummer 120:

Die in der vorliegenden allgemeinen Verwaltungsvorschrift vorgesehenen Änderungen wirken sich auf zahlreiche andere Vorschriften aus; gleiches gilt für anderenorts eingeführte neue Bezeichnungen und Begriffe. Dies wird unter Nummer 120 in Form von Sammeländerungen berücksichtigt. Soweit nicht bereits in der Begründung zu Einzelvorschriften auf solche Sammeländerungen verwiesen ist, werden betroffen

- bei Buchstabe a

- von Nummer 1 die §§ 25, 149, 156, 164, 276, 285, 291, 300, 301 und 347 DA;
- von Nummer 2 der § 382 DA und die darin zitierten Vorschriften;

- von Buchstabe c

die mit der Einfügung von § 190 Abs. 3 a, der §§ 240 a bis 240 f, 370 b und 380 a DA sowie mit der Änderung der §§ 210 bis 217, 240, 370 und 380 DA zusammenhängenden Verweisungen in den §§ 45, 76, 79, 81, 120, 123, 184, 199, 211, 216, 229, 239, 243, 252, 291 bis 294, 300, 304, 320, 368 bis 370, 370 b, 379 a, 379 b und 395 DA.

Die vorgesehene Neubekanntmachung des Wortlauts der DA ist im Hinblick auf die seit 1978 eingetretenen zahlreichen Änderungen (Änderungs-VwVen vom 10. August 1981 und vom 10. Juni 1983 sowie der vorliegenden 6. DA-ÄndVwV einschl. mehrerer Bekanntmachungen) erforderlich.

Durch die vorliegende allgemeine Verwaltungsvorschrift entstehen Bund, Ländern und Gemeinden keine zusätzlichen Kosten.

Beschluß

des Bundesrates

zur

Sechsten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstanzweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden -DA-)

Der Bundesrat hat in seiner 545. Sitzung am 20. Dezember 1984 beschlossen, der allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Abschnitt I Nr. 11 (§ 63), 12 (§ 66), 29 (§ 135) und 120

Abschnitt I ist wie folgt zu ändern:

a) Die Nummern 11 und 12 sind zu streichen.

b) In Nummer 29 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

'b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "Beruf," gestrichen.'

c) In Nummer 120 ist Buchstabe e wie folgt zu fassen:

"e) Gestrichen werden Klammerzusätze, die auf weggefallene Vorschriften verweisen."

Begründung

Die Verleihung eines akademischen Grades durch eine deutsche Hochschule hat, neben ihrer akademischen und berufsrechtlichen Bedeutung, das Recht des Erwerbers zur Folge, diesen Grad in der Bundesrepublik Deutschland uneingeschränkt (öffentlich und privat) in der verliehenen Form zu führen (§1 Gesetz über die Führung akademischer Grade, das als ehemaliges Reichsgesetz nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts als jeweiliges Landesrecht fortgilt).

Das Recht zur Führung akademischer und auch staatlicher Grade ist grundsätzlich Bestandteil der allgemeinen Handlungsfreiheit, die in Artikel 2 des Grundgesetzes verbürgt ist. Akademische Grade dürfen nicht nur im gesellschaftlichen Leben, sondern auch im Geschäftsverkehr und im Wirtschaftsleben geführt werden. Diesem aus Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes herzuleitenden allgemeinen Recht auf Führung akademischer und staatlicher Grade sollte auch durch Eintragung in den Personenstandsbüchern Rechnung getragen werden.

Darüber hinaus ist jedenfalls der akademische Doktorgrad faktischer Namensbestandteil. Diese Gegebenheiten sollten durch die Dienstanweisung nicht in Frage gestellt werden.

Der Wegfall akademischer Grade in Personenstandsurkunden widerspricht den Grundsätzen, wonach Leistung und Qualifikation - und dazu gehört auch der Leistungsausweis über den Erwerb akademischer Grade - im gesellschaftlichen Verkehr ihre gebührende Anerkennung finden sollen. Die geplante Verwaltungsvereinfachungsmaßnahme ginge zu Lasten derjenigen, welche sich durch wissenschaftliche Leistungen besonders qualifiziert haben.

2. Zu Abschnitt I Nr. 23 (§ 113)

Nummer 23 ist wie folgt zu fassen:

'23. § 113 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 werden die Worte
"vom 7. Dezember 1962 (BGBl. 1964 II
S. 193)" durch die Worte "vom 3. Juni 1982
(BGBl. 1983 II S. 698) und die Mitteilungen
der Vertragsstaaten zu Artikel 9 des Abkom-
mens (BGBl. 1984 II S. 498)" ersetzt;
- b) in Absatz 3 erhalten die Klammerzusätze fol-
gende Fassung:
 - aa) In Satz 1: "(z.B. §§ 169, 169 a, 169 b)";
 - bb) in Satz 2: "(z.B. §§ 384, 384 a,
384 b)".

Begründung:

Das in § 113 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 genannte deutsch-luxemburgische Abkommen vom 7.12.1962, auf welches in § 118 a Abs. 1 i.d.F. von I. Nummer 26 des Entwurfs verwiesen wird, ist durch das Abkommen vom 3.6.1982 ersetzt worden. In § 169 a Abs. 2 Satz 2 und in § 384 a Abs. 1 Satz 2 i.d.F. von I. Nummer 42 und Nummer 113 des Entwurfs wird auf den Notenwechsel zu Artikel 9 des neuen Abkommens Bezug genommen.

3. Zu Abschnitt I Nr. 33 (§ 141)

In § 141 Abs. 3 ist der erste Halbsatz wie folgt zu fassen:

"Der Erwerb der Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit richtet sich nach den Vorschriften, die für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes gelten;".

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

4. Zu Abschnitt I Nr. 39 (§ 152)

In Nummer 39 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ist in § 152 Abs. 1 Nr. 1 der Buchstabe c wie folgt zu fassen:

"c) dem anderen Elternteil die gesamte elterliche Sorge entzogen worden ist und das Vormundschaftsgericht keine abweichende Entscheidung getroffen hat; ist dem anderen Elternteil die Personensorge oder die Vermögenssorge entzogen, so gilt entsprechendes für die betreffende Sorge,".

Begründung:

Herstellung der Übereinstimmung mit § 1680 Abs. 1 Satz 1 BGB. Da § 152 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 DA mit den Worten eingeleitet wird: "Die Vertretung steht jedoch einem Elternteil allein zu, wenn", wäre der Fassung der Vorlage zu entnehmen, daß einem Elternteil das gesamte Vertretungsrecht allein zusteht, wenn dem anderen Elternteil nur die Personensorge oder nur die Vermögenssorge entzogen ist.

5. Zu Abschnitt I Nr. 39 (§ 152)

In Nummer 39 Buchstabe a ist Doppelbuchstabe cc wie folgt zu fassen:

"cc) In Nummer 3 Satz 1 werden die Worte "das Personensorgerecht" durch die Worte "die Personensorge" ersetzt; Satz 2 wird gestrichen."

Begründung:

Anpassung an § 1626 BGB.

6. Zu Abschnitt I Nr. 54 (§ 211)

In Nummer 54 Buchstabe d ist in § 211 Abs. 6 Satz 4 der erste Halbsatz wie folgt zu fassen:

"Satz 1 gilt nicht, wenn die Ehe auf Klage des Staatsanwalts für nichtig erklärt oder wenn eine auf Klage des Staatsanwalts ergangene Nichtigserklärung aufgehoben wurde und vor Rechtskraft des Nichtigkeitsurteils oder des Aufhebungsurteils nur ein Ehegatte verstorben ist;".

Begründung:

Die in der Vorlage vorgeschlagene Regelung steht, soweit sie ohne Einschränkung die Aufhebung von Entscheidungen in Ehesachen betrifft, in Widerspruch zu dem auch im Wiederaufnahmeverfahren (§§ 578 ff. ZPO) geltenden § 619 ZPO. Die Ausnahmeregelung des § 636 ZPO gilt nur, wenn in einem Erstprozeß oder in einem Wiederaufnahmeverfahren über eine Nichtigkeitsklage des Staatsanwalts zu entscheiden ist.

7. Zu Abschnitt I Nr. 64 (§ 231)

In Nummer 64 ist Buchstabe b zu streichen.

Begründung:

Es besteht kein Bedürfnis, die derzeitige Fassung durch die unschöne Wortschöpfung "beide Elternteile" zu ersetzen.

8. Zu Abschnitt I Nr. 99 Buchstabe b (§ 347)

In § 347 Abs. 2 sind die Worte

"Ist der Verstorbene in der Deutschen Demokratischen Republik oder in Berlin (Ost) geboren "

durch die Worte

"Liegt der Geburtsort des Verstorbenen im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder von Berlin (Ost) "

zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

9. Zu Abschnitt II und III

In den Abschnitten II und III ist das Datum

"1. Januar 1985"

jeweils durch das Datum

"1. März 1985"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Zeit bis zum 1.1.1985 reicht nicht mehr aus, um allen, die die neuen Vorschriften anzuwenden haben, die Möglichkeit zu geben, sich eingehend mit den umfangreichen Änderungen vertraut zu machen, bevor sie in Kraft treten.